Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 13 418
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)

vom 07. Februar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Februar 2018)

zum Thema:
Staatssekretäre im vorzeitigen oder einstweiligen Ruhestand

und **Antwort** vom 20. Februar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Feb. 2018)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 13 418
vom 7. Februar 2018
über Staatssekretäre im vorzeitigen oder einstweiligen Ruhestand

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele ehemalige Staatssekretäre des Landes Berlin befinden sich derzeit im vorzeitigen oder einstweiligen Ruhestand? (Bitte einzeln auflisten: seit wann im Ruhestand / Wie lange noch bis zur regulären Pensionierung / Höhe der jeweiligen Monatsbezüge / Begründung der Versetzung in den Ruhestand

Zu 1.: Derzeit befinden sich 28 Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im einstweiligen Ruhestand. Die Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand erfolgten jeweils nach § 30 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (siehe Anlage 1). Nach dieser Vorschrift können Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Einer individuellen Begründung für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bedarf es hierfür nicht. Nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes (siehe Anlage 2) sind die Ämter der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre Ämter nach § 30 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes. Keine Staatssekretärin und kein Staatssekretär bezieht Versorgung, weil sie oder er wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde.

Die Beantwortung der weiteren Fragen (zum Stand 1.2.2018) entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle. Die Angabe erfolgen aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert.

Staatssekretärin/ Staatssekretär (anonymisiert)	Im Ruhestand seit	Monate bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze	Monats-bezüge
1.	1991	4	4.632,57 €
2.	1999	0	5.601,55 €
3.	2001	41	- €

4.	2001	66	- €
5.	2007	61	5.097,48 €
6.	2007	83	2.280,44 €
7.	2012	7	6.639,98 €
8.	2012	32	5.684,93 €
9.	2010	14	3.198,22 €
10.	2010	54	3.968,53 €
11.	2012	81	- €
12.	2012	277	- €
13.	2012	22	- €
14.	2012	108	3.591,16 €
15.	2012	29	3.434,82 €
16.	2012	42	5.224,13 €
17.	2012	62	4.148,98 €
18.	2012	125	1.492,17 €
19.	2014	55	4.509,11 €
20.	2014	140	918,83 €
21.	2015	17	6.647,39 €
22.	2017	96	5.597,06 €
23.	2017	42	- €
24.	2017	130	6.864,45 €
25.	2017	33	5.273,61 €
26.	2017	140	6.647,39 €
27.	2017	48	6.664,88 €
28.	2017	45	1.329,48 €

2. Wie viele dieser im Ruhestand befindlichen ehemaligen Staatssekretäre gehen einer bezahlten Tätigkeit nach? Wie viele davon im Bereich vollständig oder teilweise landeseigener Unternehmen?

Zu 2.: 16 der 28 im Ruhestand befindlichen ehemaligen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre gehen einer bezahlten Tätigkeit nach. Von diesen ist derzeit eine ehemalige Staatssekretärin oder ein ehemaliger Staatssekretär in einem vollständig oder teilweise landeseigenen Unternehmen beschäftigt.

3. Wie viele dieser im Ruhestand befindlichen ehemaligen Staatssekretäre sitzen in einem oder mehreren Aufsichtsräten vollständig oder teilweise landeseigener Unternehmen? Wie hoch sind die Einkommen, die sie aus dieser Tätigkeit beziehen?

Zu 3.: § 101 Absatz 2 Aktiengesetz (s. Anlage 3) räumt unter bestimmten Bedingen das Recht ein, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden; dieses Recht kann nur durch die Satzung begründet werden. Nach Teilziffer 39 der als Anlage 4 beiliegenden von der Senatsverwaltung für Finanzen herausgegebenen Hinweise für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen (Beschluss des Senats vom 15.12.2015) ist von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. In jedem Fall ist danach in der Satzung das jederzeitige Abberufungsrecht – gegebenenfalls gekoppelt an die für die Entsendung maßgebliche Aufgabe des Amtes des Organmitglieds – durch das Land Berlin zu bestimmen. Nach Abschnitt A Teilziffer 3 der Anlage 3 der als Anlage 5 beiliegenden Beteiligungshinweise (Hinweise für die auf Veranlassung Berlins gewählten oder entsandten Mitglieder von Aufsichtsorganen in Unternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist) sollen Angehörige des öffentlichen Dienstes und Inhaber öf-

fentlicher Ämter, die zu Mitgliedern von Aufsichtsorganen bestellt worden sind, in der Regel ihr Mandat niederlegen, wenn sie aus der Funktion, aus der heraus sie berufen worden sind, ausscheiden.

Es ist nur ein Staatssekretär im einstweiligen Ruhestand bekannt, der in einem vollständig oder teilweise landeseigenen Unternehmen im Aufsichtsrat sitzt. Die Vergütung beträgt rund 6.000 Euro per annum.

4. Wie hoch sind die jährlichen Beträge, die das Land Berlin für die Ruhestandsgehälter der ehemaligen Staatssekretäre aufwenden muss?

Zu 4.: Im Jahr 2017 zahlte das Land Berlin an seine ehemaligen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre Ruhegehälter einschließlich Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt rund 1.080.000,- Euro.

5. Was gedenkt der Senat zu unternehmen, um eine Mehrfachversorgung von ehemaligen Staatssekretären durch Arbeitseinkommen und Ruhestandsbezüge zu verhindern?

Zu 5.: Das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Erwerbseinkommen – auch bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden – ist in § 53 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (siehe Anlage 6) geregelt. Danach werden Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf die Versorgungbezüge angerechnet.

Das Zusammentreffen mehrerer (beamtenrechtlicher) Versorgungsbezüge ist in § 54 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (siehe Anlage 7) geregelt.

Beide Regelungen stellen sicher, dass es zu keiner Überversorgung aus öffentlichen Kassen kommt.

6. Ist insbesondere eine Reform des Landesbeamtenversorgungsgesetzes geplant? Falls nein, warum nicht?

Zu 6.: Hinsichtlich der Anrechnungsregelungen, die das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen sowie das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge regeln, sieht der Senat derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die Regelungen der §§ 53 und 54 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes werden ihrer Zielsetzung, eine Überversorgung zu vermeiden, aus Sicht des Senats gerecht.

Berlin, den 20.02.2018

In Vertretung

Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen

Anlage 1

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

juris

zurück weiter

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG)

§ 30 Einstweiliger Ruhestand

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Die Bestimmung der Ämter nach Satz 1 ist dem Landesrecht vorbehalten.
(2) Beamtinnen und Beamte, die auf Probe ernannt sind und ein Amt im Sinne des Absatzes 1 bekleiden, können jederzeit entlassen werden.
(3) Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand. § 29 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend. Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei einem anderen Dienstherrn, wenn den Beamtinnen oder Beamten ein Amt verliehen wird, das derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist.
(4) Erreichen Beamtinnen und Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, die gesetzliche Altersgrenze, gelten sie mit diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt.

zum Seitenanfang Datenschutz Seite ausdrucken

Anlage 2

VIS BE

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung:	LBG	**Quelle:**	
Fassung vom:	19.03.2009		
Gültig ab:	01.04.2009	**Gliederungs-Nr:**	2030-1
Dokumenttyp:	Gesetz		

Landesbeamtengesetz (LBG) Vom 19. März 2009 *)

§ 46 Einstweiliger Ruhestand

(1) Ämter nach § 30 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind die Ämter

1. der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,
2. der Leiterin oder des Leiters der Presse- und Informationsabteilung der Senatskanzlei,
3. der Leiterin oder des Leiters der Protokoll- und Auslandsabteilung der Senatskanzlei,
4. der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Ständigen Konferenz der Kultusminister,
5. der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten in Berlin.

Über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand entscheidet der Senat.

(2) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes setzt voraus, dass

1. eine Versetzung nach § 28 Absatz 3 innerhalb von zwölf Monaten nach der Auflösung oder Umbildung nicht möglich ist,
2. eine mindestens dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Planstelle eingespart wird.

(3) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Umbildung oder Auflösung ausgesprochen werden. Beginnt der einstweilige Ruhestand erst nach Ende der Frist von zwölf Monaten nach der Umbildung oder Auflösung, so ist für die Voraussetzung nach Absatz 2 Nummer 1 dieser Zeitpunkt maßgeblich.

(4) Abweichende gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen und Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70)

© juris GmbH

Anlage 3

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

juris

zurück

weiter

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Aktiengesetz
§ 101 Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zu wählen sind. An Wahlvorschläge ist die Hauptversammlung nur gemäß §§ 6 und 8 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes gebunden.
(2) Ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, kann nur durch die Satzung und nur für bestimmte Aktionäre oder für die jeweiligen Inhaber bestimmter Aktien begründet werden. Inhabern bestimmter Aktien kann das Entsendungsrecht nur eingeräumt werden, wenn die Aktien auf Namen lauten und ihre Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Die Aktien der Entsendungsberechtigten gelten nicht als eine besondere Gattung. Die Entsendungsrechte können insgesamt höchstens für ein Drittel der sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergebenden Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre eingeräumt werden.
(3) Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. Jedoch kann für jedes Aufsichtsratsmitglied mit Ausnahme des weiteren Mitglieds, das nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz auf Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt wird, ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Das Ersatzmitglied kann nur gleichzeitig mit dem Aufsichtsratsmitglied bestellt werden. Auf seine Bestellung sowie die Nichtigkeit und Anfechtung seiner Bestellung sind die für das Aufsichtsratsmitglied geltenden Vorschriften anzuwenden.

zum Seitenanfang | Datenschutz | Seite ausdrucken

Anlage 4

Senatsverwaltung für Finanzen

Hinweise

für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen

(Beschluss des Senats von Berlin vom 15.12.2015)

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkungen 1

B. Unternehmen des Privatrechts 1

I. Voraussetzungen für eine Beteiligung Berlins 1

1. Unmittelbare Beteiligung, § 65 Abs. 1 LHO 1

a) Wichtiges Interesse Berlins 2

b) Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung 3

c) Angemessener Einfluss Berlins 3

d) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 3

e) Bereitstellen von Haushaltsmitteln 4

2. Mittelbare Beteiligung 4

II. Mitwirkung des Abgeordnetenhauses und der Senatsverwaltung für Finanzen und Aufgaben der Fachverwaltungen 4

1. Mitwirkung des Abgeordnetenhauses 4

2. Mitwirkung der Senatsverwaltung für Finanzen 5

a) Gründung von Unternehmen, Eingehen von Beteiligungen, Kapitalerhöhung 5

b) Veräußerungen 5

c) Änderung des Unternehmensgegenstandes 6

d) Beteiligungsverwaltung im Bereich Glücksspiel 6

3. Aufgaben der Fachverwaltungen 6

III. Grundsätze zum Gesellschafter, für Mitglieder in den Aufsichtsorganen und den Gesellschafterversammlungen 6

1. Der Gesellschafter 6

2. Berücksichtigung der Interessen Berlins in den Aufsichtsorganen, § 65 Abs. 5 LHO 7

3. Einfluss in den Aufsichtsorganen, § 65 Abs. 1 LHO 7

a) Besetzung der Aufsichtsräte 7

b) Innere Ordnung des Aufsichtsrats 8

c) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats 9

d) Zustimmungspflichtige Geschäfte 12

e) Geschäftsleitung 13

f) Vorlagen und Berichte an den Aufsichtsrat 14

g) Rechnungswesen und innerbetriebliche Prüfungen 15

h) Jahresabschluss und Lagebericht 16

i) Besonderes Verhältnis zum Land Berlin 16

4. Einflussnahme über die Gesellschafterversammlung 17

a) Feststellung des Jahresabschlusses 17

b) Wahrnehmung der Rechte in der Gesellschafterversammlung 17
c) Tagesordnung, Niederschrift 18
5. Allgemeine wirtschaftliche Hinweise 18
a) Investitionen 18
b) Kreditgewährung 19
c) Aufwendungen für Geschäftsleitung und leitende Angestellte 19
d) Aufwendungen für den Aufsichtsrat und Kredite an Aufsichtsratsmitglieder 20
e) Sonstige Aufwendungen 21
6. Leistungen Berlins 21

IV. Prüfung der Unternehmen, §§ 66 – 69, 102 LHO 21

1. Prüfung durch Abschlussprüfer; Befugnisse des Rechnungshofs 21
2. Prüfungen durch den Gesellschafter; Unterrichtung des Rechnungshofs 23

C. Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts 23

I. Entsprechende Anwendung der Abschnitte A und B, § 112 LHO 23

II. Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren 24

Anlagen (Die Anlagen werden von der Senatsverwaltung für Finanzen in Abständen redaktionell überarbeitet, die aktuelle Fassung ist im Internet hinterlegt.)

Anlage 1 Muster einer Satzung

Anlage 2 Hinweise für die Berufung von Mitgliedern der Aufsichtsorgane

Anlage 3 Merkblatt für Aufsichtsratsmitglieder

Anlage 4 Berliner Corporate Governance Kodex

Anlage 5 Muster für Zielbilder

Definitionen

Um die Beteiligungshinweise für die Anwendung zu vereinfachen, wurden Sammelbegriffe und Abkürzungen mit den folgenden Bedeutungen verwandt, sofern in der Textstelle im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Für zitierte Gesetze, Verordnungen und Rechtsvorschriften gelten die jeweils aktuellen Fassungen. Die Prüfung der Anwendung weiterer/ergänzender Gesetze – insbesondere der Mitbestimmungsgesetze – obliegt dem Gesellschafter.

AG	Aktiengesellschaft.
AktG	Aktiengesetz.
Anteilseigner, Gesellschafter	Für Aufgaben der Hauptverwaltung die Senatsverwaltung für Finanzen zusammenfassend auch Berlin/Land Berlin genannt. Der Begriff wird einheitlich verwendet für alle Beteiligungsformen (GmbH-Gesellschafter, Aktionär der AG, Kommanditist der KG etc.).
Aufsichtsorgan	In der Regel ist dies der Aufsichtsrat, aber auch jedes Organ einer Unternehmung mit Kontrollbefugnissen gegenüber der Unternehmensführung.
AV LHO	Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung.
BCGK	Berliner Corporate Governance Kodex; der BCGK ist ein auf die besonderen Verhältnisse der Beteiligungen des Landes Berlin abgestimmter Kodex.
Beteiligungen, Landesbeteiligungen	Jede unmittelbare bzw. mittelbare Kapitalbeteiligung Berlins an Unternehmen in privater Rechtsform sowie an Unternehmen des öffentlichen Rechts.
Dienstkraft	Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung.
DrittelbG	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.
Geschäftsleitung Geschäftsführung	Geschäftsführende Organe und gesetzliche Vertreter von Unternehmen (z.B. Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH).
Gesellschafterversammlung	Der Begriff wird einheitlich verwendet für alle Eigentümerversammlungen (GmbH, Anstalten, Aktiengesellschaften etc.).
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
HGB	Handelsgesetzbuch.
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz).
LBG	Landesbeamtengesetz des Landes Berlin.
LGG	Landesgleichstellungsgesetz Berlin.

LHO	Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin.
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz: Die Beteiligungshinweise gehen nicht auf die rechtlichen Erfordernisse nach dem MitbestG ein; die Anwendung dieses Gesetzes ergibt sich aus § 1 MitbestG.
Mittelbare Beteiligungen	Beteiligungen von Unternehmen (Obergesellschaft), an denen Berlin eine unmittelbare Beteiligung hält, an anderen Unternehmen; gilt auch für Tochter- und Enkelgesellschaften (Anteile von mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen).
Nominalkapital	Bei Aktiengesellschaften Grundkapital bzw. Stammkapital bei einer GmbH; analog bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
Obergesellschaft	Einheitlich verwandt für Konzern- und Mutterunternehmen.
Organmitglied	Alle auf Veranlassung Berlins in Aufsichtsorgane der Unternehmen gewählte oder entsandte Personen. Angehörige des Senats, politische Beamte und Angehörige der öffentlichen Verwaltung (Dienstkräfte) werden als „Organmitglied des Landes", bezeichnet.
Satzung	Die Beteiligungshinweise verwenden einheitlich diesen Begriff, auch wenn, vornehmlich bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Bezeichnung „Gesellschaftsvertrag" üblich ist und gesetzlich verwandt wird.
Unmittelbare Beteiligungen	Unternehmen, an denen Berlin eine direkte Beteiligung hält.
Unternehmen, Gesellschaften	Die – auch mittelbare – Beteiligung des Landes Berlin an Gesellschaften in privater Rechtsform und an Unternehmen des öffentlichen Rechts. Voraussetzung sind weder eine eigene Rechtspersönlichkeit noch ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb; auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind z.B. darunter zu verstehen.

A. Vorbemerkungen

1 Das Land Berlin kann unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Unternehmen gründen, sich an solchen Unternehmensgründungen beteiligen und Beteiligungen an bestehenden Unternehmen erwerben.

2 Diese Hinweise sollen zu einer Verwaltung der Landesbeteiligungen nach einheitlichen Kriterien beitragen, einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Interessen Berlins dienen und die Führung und Kontrolle der Beteiligungen erleichtern. Soweit Bestimmungen der Mustersatzung **(Anlage 1)** in den bestehenden Satzungen nicht enthalten sind, ist ihre Aufnahme zunächst in die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und in die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung zu bewirken. Im Zuge von Satzungsänderungen sollten grundsätzlich die Regelungen der Mustersatzung aufgenommen werden.

3 Bei Unternehmen, an denen das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sind die haushaltsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzuwenden.

4 Unter der Internet-Adresse
http://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/kann die LHO einschl. Ausführungsvorschriften in der Rubrik „Haushalt/ Downloads/ Haushaltsrecht " eingesehen werden; auch § 53 HGrG als Anlage zu AV § 68 LHO.

5 Die Hinweise gelten für alle Beteiligungen des Landes Berlin an Gesellschaften in privater Rechtsform und grundsätzlich für alle Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie sind Handlungsmaßstab für die Beteiligungsführung. Dabei können sich Fragen der Angemessenheit oder Anwendungsfähigkeit dieser Beteiligungshinweise im Detail stellen, z.B. bei Unternehmen nachrangiger Bedeutung oder Größe. Die Gründe für Abweichungen im Einzelfall sind zu dokumentieren.

Das Land Berlin nimmt in Bezug auf seine Beteiligungen grundsätzlich eine – auch unter steuerrechtlichen Aspekten – vermögensverwaltende Aufgabe wahr. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. Oktober 1977 können Gebietskörperschaften aber herrschende Unternehmen im Sinne des Aktienrechts sein. Daraus könnte sich etwa eine Ausgleichspflicht nach §§ 311, 317 AktG ergeben, wenn das herrschende Unternehmen die abhängige Aktiengesellschaft zu einem für sie nachteiligen Rechtsgeschäft veranlasst. Nach § 312 AktG hätte das beherrschte Unternehmen einen Abhängigkeitsbericht zu erstellen.

B. Unternehmen des Privatrechts

I. Voraussetzungen für eine Beteiligung Berlins

1. Unmittelbare Beteiligung, § 65 Abs. 1 LHO

6 Berlin soll sich, außer in den Fällen des § 65 Absatz 4[1] LHO, an der Gründung eines Unternehmens oder an einem bestehenden Unternehmen nur beteiligen, wenn

[1] § 65 Abs. 4 LHO betrifft die Beteiligung an einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft

1. ein wichtiges Interesse Berlins vorliegt und sich der von Berlin angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,

2. die Einzahlungsverpflichtung Berlins auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,

3. Berlin einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,

4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden,

5. gewährleistet ist, dass der Anhang in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 [Anm.: HGB-Fassung gültig bis 04.08.2009] des Handelsgesetzbuches für börsennotierte Gesellschaften aufgestellt und geprüft wird.

6. bei Mehrheitsbeteiligungen gewährleistet ist und bei Minderheitsbeteiligungen daraufhingewirkt wird, dass für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe des jeweiligen Unternehmens die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter) im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben werden. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.

a) Wichtiges Interesse Berlins

7 Ein wichtiges Interesse an einer Beteiligung liegt vor, wenn hierdurch bedeutsame Aufgaben des Landes erfüllt werden; an die Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. An dieser Voraussetzung fehlt es z.B. wenn es sich um ausschließliche Aufgaben des Bundes oder anderer Länder handelt, lediglich Einnahmen durch Geldanlage erzielt oder ein Informationsbedürfnis der Verwaltung gedeckt werden soll.

8 Das wichtige Interesse muss – in einem Zielbild konkretisiert – vor der Gründung des Unternehmens bzw. dem Erwerb der Beteiligung nachgewiesen sein und während der gesamten Dauer der Beteiligung vorliegen; hierzu auch **Anlage 5**. Es ist Handlungsleitlinie für die Geschäftsleitung und Kontrollmaßstab für die Organmitglieder des Unternehmens; es steht nicht zu deren Disposition.

9 Die Satzung muss den Unternehmensgegenstand klar bestimmen und dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck Rechnung tragen; die Höhe der Beteiligung soll diesem entsprechen.

10 Eine Beteiligung ist nicht einzugehen, wenn der vom Land Berlin angestrebte Zweck besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreicht werden kann durch: Einschaltung von Behörden, Übertragung der Aufgaben auf Dritte oder an bestehende Einrichtungen und Beteiligungen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen/Zuwendungen. Vor dem Eingehen einer Beteiligung ist in ge-

eigneten Fällen privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren, § 7 LHO).

11 Die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO haben ferner Bedeutung bei der Prüfung, ob eine Beteiligung weiterhin geboten ist, diese veräußert, das Unternehmen aufgelöst oder mit anderen Unternehmen verschmolzen werden soll.

b) Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung

12 Es sind nur solche Beteiligungen gestattet, die in ihrer Rechtsform einer gesetzlichen Haftungsbeschränkung für Berlin als Gesellschafter unterliegen; die Einzahlungsverpflichtung des Gesellschafters Berlin ist auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen.

13 Daher ist eine Beteiligung grundsätzlich nicht zulässig als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder als Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins oder vergleichbarer Gesellschaften anderer Rechtsordnungen.

c) Angemessener Einfluss Berlins

14 Der Einfluss Berlins soll insbesondere dem Zweck, der Höhe und der Bedeutung der Beteiligung angemessen sein; er ist zudem über die zustimmungspflichtigen Geschäfte **(Tz 64 ff)** festzulegen. Neben einem der Beteiligungsquote entsprechenden Stimmenanteil in der Gesellschafterversammlung ist insbesondere auch eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat, seinen Ausschüssen oder in einem entsprechenden Aufsichtsorgan geboten. Bei einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse ist auf die Anpassung des Einflusses des Landes Berlin zu achten.

Bei Unternehmen, die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben, soll in der Satzung ein entsprechendes Aufsichtsorgan vorgesehen werden. Davon kann nur dann abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung nicht angemessen erscheint. Wird ausnahmsweise darauf verzichtet, muss die Überwachung der Geschäftsleitung auf andere Weise, z.B. durch die Gesellschafter selbst, sichergestellt sein.

15 Von den Rechten nach § 51a GmbHG (Auskunfts- und Einsichtsrecht) soll Gebrauch gemacht werden, wenn dies für die Verwaltung der Anteile und für die Kontrolle der Geschäftsleitung geboten ist. Die Satzung oder die Geschäftsanweisung/Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat darf keine Bestimmungen enthalten, die den angemessenen Einfluss Berlins beeinträchtigen. Die Satzung kann dem Interesse entsprechend einen verstärkten Einfluss des Landes vorsehen, insbesondere in Fällen des § 65 Abs. 3 LHO **(Tz 20)**. Absprachen über die Ausübung des Stimmrechts mit anderen Gesellschaftern sind zulässig.

d) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

16 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (z.B. für Banken), in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen (§§ 264 ff. HGB). Die Satzung soll folgende Formulierung enthalten:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen."

17 Lässt es die Größe des Unternehmens angezeigt erscheinen, auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Personen dieses Berufsstandes verzichten zu können, ist der Regelung folgende Ergänzung hinzuzufügen:

1. bei kleinen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB): „Die Abschlussprüfer brauchen nicht den Anforderungen nach § 319 HGB entsprechen";

2. bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 i.V.m. § 319 HGB): „Abschlussprüfer im Sinne des § 319 HGB können auch vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften sein".

18 Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsrechte gemäß § 53 HGrG wahrzunehmen **(Tz 133 ff)**.

e) Bereitstellen von Haushaltsmitteln

19 Haushaltsmittel für das Eingehen einer Beteiligung müssen im Haushaltsplan vorgesehen sein oder besonders zur Verfügung gestellt werden.

2. Mittelbare Beteiligung

20 Bei mittelbaren Beteiligungen ist darauf hinzuwirken, dass die Landesinteressen soweit wie möglich gewahrt werden und diese Hinweise sinngemäß Anwendung finden. Ein Unternehmen, an dem Berlin unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, soll nur mit Einwilligung des Gesellschafters eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwerben, eine solche Beteiligung erhöhen oder sie ganz oder zum Teil veräußern. Die Grundsätze nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4 LHO (angemessener Einfluss im Überwachungsorgan, Jahresabschluss wie bei großen Kapitalgesellschaften) sind zu beachten. Bei einem Anteilserwerb soll der Rechnungshof parallel mit der Mitteilung an das Unternehmen über die Entscheidung des Gesellschafters informiert werden.

II. Mitwirkung des Abgeordnetenhauses und der Senatsverwaltung für Finanzen und Aufgaben der Fachverwaltungen

1. Mitwirkung des Abgeordnetenhauses

21 Gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 LHO unterrichtet der Senat das Abgeordnetenhaus in regelmäßigen Abständen durch Vorlage eines Berichts über die Beteiligungen. Über vertrauliche Angelegenheiten unterrichtet der Senat in dem zulässigen Rahmen die zuständigen Ausschüsse des Abgeordnetenhauses; die Federführung obliegt der jeweils zuständigen Senatsfachverwaltung.

22 Der Einwilligung des Abgeordnetenhauses (§ 65 Abs. 6 LHO) bedürfen,

1. die Beteiligung an Unternehmen, wenn die Mehrheit der Anteile Berlin gehören soll oder

für die Beteiligung ein Gegenwert von mehr als 100 Millionen Euro aufgebracht werden soll,

2. die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen, wenn dadurch der Einfluss Berlins wesentlich verringert wird,

3. die Umwandlung und Auflösung von Unternehmen, wenn die Mehrheit der Anteile Berlin gehört.

23 Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Haushaltsplan die Einnahmen oder Ausgaben für ein bestimmtes Vermögensgeschäft vorsieht.

2. Mitwirkung der Senatsverwaltung für Finanzen

24 Soweit nicht die Einwilligung des Abgeordnetenhauses **(Tz 22)** erforderlich ist, prüft die Senatsverwaltung für Finanzen und entscheidet über alle rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen; u.a. über die Gründung von Unternehmen, das Eingehen von Beteiligungen, die Veräußerung von Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen, die Änderung des Nominalkapitals, des Unternehmensgegenstands, des Einflusses des Landes sowie über die Ausübung von Verkaufs- oder Kaufoptionen.

25 Bedingung für eine Prüfung und Entscheidung ist die Vorlage eines begründeten Antrags, der den „Voraussetzungen für eine Beteiligung Berlins“ **(Tz 6 ff)** genügt, einschließlich aller für eine Beurteilung erforderlichen Unterlagen.

a) Gründung von Unternehmen, Eingehen von Beteiligungen, Kapitalerhöhung

26 Den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Abs. 1 LHO) folgend sollen Haushaltsmittel über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahlungen (§§ 36 Abs. 2, 36a Abs. 1 AktG, § 7 Abs. 2 GmbHG) hinaus nicht früher und nur in dem zweckentsprechenden Umfang angefordert werden. Auf die Gründung von „Ein-EURO-Gesellschaften“ (Unternehmergesellschaft) gem. § 5a GmbHG soll grundsätzlich verzichtet werden.

b) Veräußerungen

27 Anteile dürfen nach § 63 Abs. 2 bis 4 LHO in Verbindung mit der AV Nr. 4 nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden; Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. Der volle Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstands zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, zu berücksichtigen. Ist ein Marktpreis feststellbar, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung.

28 Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse Berlins, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen oder der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses Ausnahmen zulassen. Nach AV Nr.5 zu § 63 Abs. 4 LHO lässt die Senatsverwaltung für Finanzen Ausnahmen zu, wenn ihr voller Wert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall beträgt. Die Gründe für die Abweichung sind aktenkundig zu machen. Die Überschreitung der Betragsgrenze bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen, sofern Ausnahmen im Haushaltsplan nicht zugelassen sind. Abweichende Regelungen in allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Senats bleiben unberührt – AV Nr. 8 zu § 63 LHO.

c) Änderung des Unternehmensgegenstandes

29 Lässt die Satzung auch Geschäfte zu, die über den gemäß § 65 Abs. 1 LHO verfolgten Zweck hinausgehen, ist grundsätzlich eine Anpassung des Unternehmensgegenstandes durch Änderung der Satzung anzustreben. Ist diese nicht zweckmäßig oder durchsetzbar, bedarf es der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen, wenn die Gesellschaft nach der Satzung zwar zulässige, aber dem nach § 65 Abs. 1 LHO verfolgten Zweck nicht entsprechende neue Geschäftszweige aufnehmen will. Die Organmitglieder haben über Fälle dieser Bedeutung den Gesellschafter rechtzeitig zu unterrichten.

d) Beteiligungsverwaltung im Bereich Glücksspiel

30 Bei Beteiligungen an Unternehmen des Lotterie- und Glücksspielbereichs übernimmt die Senatsverwaltung für Finanzen grundsätzlich die in Abschnitt B.II.3. **(Tz 31 und 32)** genannten Aufgaben der Fachverwaltung. Ausgenommen davon sind der Nachweis, die regelmäßige Prüfung und die Bestätigung des Fortbestehens der Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 LHO sowie die Federführung für die konkreten Zielbilder **(Tz 8)**.

3. Aufgaben der Fachverwaltungen

31 Im Fall einer beabsichtigten Beteiligung an Unternehmen für Aufgaben der Hauptverwaltung hat die zuständige Senatsfachverwaltung das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 LHO, einschließlich des konkreten Zielbildes **(Tz 8)**, nachzuweisen und der Senatsverwaltung für Finanzen zur Prüfung vorzulegen **(Tz 25)**. Der Fachverwaltung obliegt neben den Vorlagen und Berichterstattungen an den Senat und das Abgeordnetenhaus auch die regelmäßige Prüfung über das Fortbestehen der Voraussetzungen auf der Grundlage der Zielvorgaben und der Zielbilder und die Bestätigung durch Vorlage des Prüfergebnisses gegenüber der Senatsverwaltung für Finanzen.

32 Sind die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 LHO nicht mehr gegeben, ist eine Veräußerung oder Liquidation der Beteiligung anzustreben.

III. Grundsätze zum Gesellschafter, für Mitglieder in den Aufsichtsorganen und den Gesellschafterversammlungen

1. Der Gesellschafter

33 Anders als bei Aktiengesellschaften und in der Regel bei Anstalten des öffentlichen Rechts kann der Gesellschafter einer GmbH unmittelbar in die Führung der Geschäfte eingreifen und der Geschäftsleitung Weisungen erteilen. Von diesem Recht sollte jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Werden allerdings die Interessen des Gesellschafters massiv beeinträchtigt oder besteht aus seiner Sicht eine Risikosituation, der nicht abgeholfen wird, muss der Gesellschafter handeln. In diesem Fall bedarf es einer vorherigen Abstimmung der Senatsverwaltung für Finanzen mit der zuständigen Fachverwaltung, soweit fachliche Fragen betroffen sind.

34 Der Gesellschafter kann sich nicht allein auf die Zuständigkeit der anderen Unternehmensorgane berufen. Vielmehr ist es auch seine Aufgabe, sich stets ein zutreffendes Bild von der Verfas-

sung des Unternehmens zu machen, um mit den Organen der Gesellschaft – in erster Linie in Vertretung für den Aufsichtsrat mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden – Maßnahmen der Gegensteuerung zu vereinbaren.

35 Bei bestehenden privatrechtlichen Mehrheitsbeteiligungen hat das Land sicherzustellen, bei Minderheitsbeteiligungen darauf hinzuwirken, dass in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen der Beteiligungsgesellschaften die Verpflichtung aufgenommen wird, dass für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe des jeweiligen Unternehmens die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter) im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben werden. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.

2. Berücksichtigung der Interessen Berlins in den Aufsichtsorganen, § 65 Abs. 5 LHO

36 Die Organmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen Berlins zu berücksichtigen; Dienstkräfte in Gesellschafterversammlungen haben nach den ihnen erteilten Weisungen zu verfahren. Sie sind in geeigneter Form schriftlich darauf hinzuweisen. Die Organmitglieder sollen sich vor wichtigen Entscheidungen über eine einheitliche Auffassung verständigen und die Senatsverwaltung für Finanzen sowie bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften die zuständige Fachverwaltung über bedeutsame Angelegenheiten unterrichten. Die Senatsverwaltung für Finanzen sowie bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften die zuständige Fachverwaltung kann von ihnen Berichte über die Tätigkeit oder über besondere Angelegenheiten verlangen. Es sind insbesondere auch die Vorgaben des § 1a des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten. Des Weiteren wirken sie auf die Einhaltung der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Vergütung von Mitgliedern aller Unternehmensorgane hin.

3. Einfluss in den Aufsichtsorganen, § 65 Abs. 1 LHO

a) Besetzung der Aufsichtsräte

37 Vorschriften über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats enthalten u.a. die §§ 95 ff AktG, § 52 GmbHG, die §§ 6, 7 MitbestG und das DrittelbG; bei Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Landes Berlin ist zusätzlich § 15 Abs. 3 des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.

38 Bei der Zusammensetzung von Aufsichtsräten und Aufsichtsorganen sowie in deren jeweiligen Ausschüssen ist ein angemessener Einfluss Berlins sicherzustellen (§ 65 Abs. 1 Ziff. 3 LHO). Das Land Berlin bemüht sich deshalb, ihm zustehende freie Aufsichtsratsmandate unverzüglich zu besetzen.

39 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden grundsätzlich von der Gesellschafterversammlung gewählt, soweit nicht die Mitbestimmungsgesetze eine andere Regelung treffen. § 101 Abs. 2 AktG räumt zudem unter bestimmten Bedingungen das Recht ein, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden; dieses Recht soll auch in der Satzung einer GmbH geregelt werden. Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch zu machen. In dem Fall ist in der Satzung das jederzeitige

Abberufungsrecht – ggf. gekoppelt an die für die Entsendung maßgebliche Aufgabe des Amtes des Organmitglieds – durch das Land Berlin zu bestimmen.

40 Über die gesetzliche Mindestanforderung nach § 95 AktG bzw. § 4 DrittelbG hinaus ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. In Gesellschaften, die keinen gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsrat haben, darf die Mindestzahl von 3 Aufsichtsratsmitgliedern nicht unterschritten werden.

41 § 101 Abs. 3 AktG lässt die Bestellung von stellvertretenden Aufsichtsratsmitgliedern nicht zu. Auch wenn die Satzung bei Gesellschaften, für die ein Aufsichtsrat gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, eine entsprechende Regelung zulässt, ist auf deren Anwendung grundsätzlich zu verzichten. Die Überwachungsverantwortung des gewählten Aufsichtsratsmitglieds bleibt in jedem Fall bestehen.

42 Für die Auswahl der Organmitglieder gelten die Berufungsrichtlinien der **Anlage 2**.

b) Innere Ordnung des Aufsichtsrats

43 Das Aktiengesetz (§ 107 ff AktG) und das GmbHG (§ 52 GmbHG) lassen Gestaltungsspielräume zu. Die ergänzenden Bestimmungen sind in die Satzung – bzw. in die Geschäftsordnung des Aufsichtrats/des Aufsichtsorgans – entsprechend den folgenden Hinweisen aufzunehmen. Grundsätzlich gilt dies auch bei Gesellschaften, für die ein Aufsichtsrat gesetzlich nicht vorgeschrieben ist; davon kann partiell abgewichen werden, wenn aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung die volle Anwendung unangemessen ist.

1. Aufsichtsratsausschüsse müssen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und sollen einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin haben. Beschlüsse zu Angelegenheiten, die, soweit gesetzlich zulässig, einem Ausschuss des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung überwiesen werden, können nur gefasst werden, wenn an diesen mindestens drei Mitglieder teilnehmen; dem Beschlussorgan soll möglichst der/die Aufsichtsratsvorsitzende und ein Organmitglied des Landes angehören. Die Entscheidung über die Vergütung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung und das Vergütungssystem ist dem Plenum des Aufsichtsrates vorbehalten und kann nicht an einen Ausschuss delegiert werden. Dem Aufsichtsrat ist über die Ausschusssitzungen zu berichten (u.a. über Beschlüsse und wesentliche Inhalte).

2. Ein Aufsichtsratsmitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten nicht teilnehmen, wenn Interessenkollision oder Befangenheit anzunehmen sind oder wenn das Aufsichtsratsmitglied einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. Ausgenommen sind Arbeitnehmervertreter/Arbeitnehmervertreterinnen im Aufsichtsrat, soweit allgemeine arbeitsrechtliche Angelegenheiten behandelt werden.

3. Fernmündliche Beschlussfassungen sollten ausgeschlossen werden.

4. Von der Möglichkeit, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag gibt, ist Gebrauch zu machen.

5. Die Satzung soll die Teilnahme von nicht dem Aufsichtsrat angehörenden Personen im Aufsichtsrat und in seinen Ausschüssen nicht ausschließen. Ihnen kann ein Rederecht, jedoch keine Teilnahme an der Beschlussfassung eingeräumt werden.

6. In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und bei denen eine Zustimmung des Aufsichtsrats selbst im schriftlichen Umlaufverfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, kann die Satzung bei einer Gesellschaft, für die ein Aufsichtsrat gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, zulassen, dass die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen trifft. In diesem Fall hat der Aufsichtsrat die Maßnahme unverzüglich unter Darlegung des Ausnahmetatbestands zu genehmigen.

7. In der Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind die zu behandelnden Punkte möglichst genau anzugeben. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem Gesellschafter müssen gleichzeitig und mindestens drei Wochen vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung entscheidungsfähige Unterlagen zu dem einzelnen Tagesordnungspunkt vorliegen. Tischvorlagen sind nur in zu begründenden Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig.

8. Eine Niederschrift über die Sitzung nebst Sitzungsunterlagen (zweifach) ist unverzüglich anzufertigen und unaufgefordert innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung auch dem Gesellschafter zu übermitteln. Ist nicht in Sitzungen abgestimmt worden, ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. Gleiches gilt für Ausschüsse des Aufsichtsrates.

c) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

44 Für die Aufsichtsratsmitglieder gelten sinngemäß Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 116 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht erfüllt. Ist im Verhältnis zur Gesellschaft streitig, ob Aufsichtsratsmitglieder ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben, trifft die Mitglieder die Beweislast.

45 Besteht bei einer Gesellschaft ausnahmsweise kein Aufsichtsrat, haben die Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsleitung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 46 Nr. 6 GmbHG).

46 Der Aufsichtsrat hat den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden. Die Organmitglieder sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch machen.

47 Hauptaufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsleitung hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitung und der ihr obliegenden Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 93 AktG). Hierzu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet wurden. Insbesondere haben sich die Kosten der Verwaltung und Geschäftsleitung in angemessenen Grenzen zu halten.

48 Die Pflichten des Aufsichtsrats erstrecken sich auf Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und auf eine entsprechende Beratung der Geschäftsleitung. Die Einrichtung eines Überwachungssystems gemäß § 91 Abs. 2 AktG durch die Geschäftsleitung hat er zu überwachen.

49 Dem Aufsichtsrat obliegt es, den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanz-

gewinns zu prüfen, bei Obergesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (§ 171 Abs. 1 AktG). Dabei ist den Risiken der künftigen Entwicklung besondere Beachtung zu schenken (§§ 289 Abs. 1, 315 Abs. 1 HGB). Er berichtet schriftlich über das Ergebnis an die Gesellschafterversammlung (§ 171 Abs. 2 AktG) **(Tz 55)** und erteilt – nach entsprechender Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung (§ 318 HGB) – den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss. Ferner wirkt der Aufsichtsrat bei der Feststellung des Jahresabschlusses mit (§ 172 AktG).

50 Der Aufsichtsrat einer Obergesellschaft hat auch die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Beteiligungsrechte bei Untergesellschaften durch die Geschäftsleitung zu überwachen **(Tz 69)**.

51 Welche Überwachungsmaßnahmen des Aufsichtsrates jeweils notwendig sind und inwieweit sich diese Maßnahmen auf die Einzelheiten der Geschäftsführung erstrecken müssen, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens (z.B. der Art und Wirksamkeit seiner internen Kontrolleinrichtungen). In jedem Falle muss sich der Aufsichtsrat aufgrund der Berichte und Vorlagen der Geschäftsleitung sowie des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über die Führung der Geschäfte unterrichten. Erkennt er Fehler in der Geschäftsführung, muss er einschreiten. Hat die Geschäftsleitung gegen ihre Pflichten verstoßen, ist deren Abberufung, und unter Umständen auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen zu prüfen. Bei einer evtl. außerordentlichen Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund ist auf die Einhaltung der Frist von zwei Wochen nach § 626 Abs. 2 BGB zu achten.

52 Der Aufsichtsrat – auch das einzelne Mitglied – hat Anspruch auf jederzeitige Berichterstattung durch die Geschäftsleitung (§ 90 Abs. 3 und 5 AktG). Er hat das Recht, die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft zu prüfen und Sachverständige dafür hinzuzuziehen (§ 111 Abs. 2 AktG).

53 Schriftliche Berichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat (§ 90 Abs. 5 AktG). Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin (§ 170 Abs. 3 AktG, § 321 HGB) ist dem Aufsichtsrat vorzulegen und ggf. jedem Mitglied des Aufsichtsrats/des zuständigen Ausschusses auszuhändigen; der Geschäftsleitung ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Aufsichtsrat hat auf die rechtzeitige Vorlage der Berichte zu achten, die Berichte zu prüfen und auszuwerten. Er kann verlangen, dass der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin oder andere Sachverständige an den Verhandlungen im Aufsichtsrat/im Ausschuss über diese Vorlagen teilnehmen. Der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin hat über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zu berichten; u.a. auch über die Prüfung des Risikomanagements nach § 91 Abs. 2 AktG.

54 Ergeben sich gegen einen Bericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin, etwa aufgrund der dem Aufsichtsrat bekannten Umstände, Bedenken, muss der Aufsichtsrat diesen nachgehen, ggf. in dem erforderlichen Umfange selbst Prüfungen vornehmen oder den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin veranlassen, den Bericht zu ergänzen oder besondere Sachverständige hinzuzuziehen. Die Beseitigung der Mängel hat der Aufsichtsrat zu überwachen.

55 Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über Art und Umfang seiner Überwachung der Geschäftsleitung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten **(Tz 49)**. Der Bericht soll über die gebildeten Ausschüsse und die Zahl seiner Sitzun-

gen und die der Ausschüsse Auskunft geben. Ferner hat er zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin Stellung zu nehmen und zu erklären, ob Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsleitung aufgestellten Jahresabschluss billigt (§ 171 Abs. 2 AktG). Die Geschäftsleitung soll an den Sitzungen teilnehmen.

56 Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen bei ihm, der Geschäftsleitung zuzuleiten. Erhält sie diesen auch nach einer von ihr gesetzten weiteren Frist von einem Monat nicht, gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt (§ 171 Abs. 3 AktG).

57 Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse gilt § 108 AktG, soweit gesetzliche Regelungen (vgl. § 29 MitbestG), die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats – etwa für bestimmte Geschäfte – keine anderen Regelungen vorschreiben. Teilen Organmitglieder des Landes in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, haben sie ihre Ansichten und Stimmabgaben in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.

58 Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsleitung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der/die Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsleitung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 AktG).

Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG).

59 Ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsleitung einer AG hat der Aufsichtsrat nicht; er hat jedoch eine beratende Funktion. Im Gegensatz dazu kann die Satzung einer GmbH ein solches Weisungsrecht neben dem der Gesellschafterversammlung vorsehen. Im Interesse einer klaren Trennung der Verantwortlichkeit ist diese Verfahrensweise nur in Ausnahmefällen anzuwenden. Werden jedoch wichtige Ratschläge des Aufsichtsrates nicht beachtet, muss er prüfen, welche Folgerungen aus der Nichtbeachtung zu ziehen sind, insbesondere wenn der Gesellschaft dadurch wesentliche Nachteile drohen.

60 Die Organmitglieder haben dem Gesellschafter sowie bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften der zuständigen Fachverwaltung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzung, ergänzt mit Hintergrundinformationen, zu berichten **(vgl. auch Tz 101)**; bei mehreren Aufsichtsratsmitgliedern genügt ein Bericht. Eine gesonderte Berichterstattung kann entfallen, wenn die Niederschrift innerhalb von drei Wochen vorliegt **(vgl. Tz 43 Ziffer 8)** und in ihr alle für den Gesellschafter wesentlichen Punkte festgehalten sind und sichergestellt ist, dass ggf. erforderlich werdende Maßnahmen des Gesellschafters nicht durch Zeitablauf vereitelt werden.

61 Von besonderer Bedeutung sind:

1. Wichtige Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsleitung, vor allem das Eingehen größerer Risiken;

2. wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage;

3. bedeutende Entwicklungen des Wirtschaftszweiges, in dem das Unternehmen tätig ist;

4. die Stellung der Gesellschaft in den Marktbereichen, die für sie wichtig sind;

5. personelle Angelegenheiten, insbesondere über die Bestellung der Mitglieder von Geschäftsleitungen oder Ergänzung bestehender Anstellungsverträge;

6. die Gründe, die das Organmitglied zu einer abweichenden Auffassung bei der Abstimmung im Aufsichtsrat bewog.

62 Nach § 69 Nr. 2 LHO sind die Berichte von der die Gesellschafterrechte ausübenden Verwaltung dem Rechnungshof von Berlin zu übersenden.

63 Die Organmitglieder unterliegen hinsichtlich der zu erstattenden Berichte keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnisse für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung sind (§ 394 AktG). Für mit der Verwaltung von Beteiligungen beauftragte Personen im innerdienstlichen Verkehr gilt für die Verschwiegenheitspflicht die Sonderregelung des § 395 AktG. Im Übrigen gilt die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 116 Satz 2 AktG.

d) Zustimmungspflichtige Geschäfte

64 Die Satzung oder der Aufsichtsrat selbst – etwa in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung – haben zur Erleichterung der Überwachung zu bestimmen, welche Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 111 Abs. 4 AktG). Die zustimmungsbedürftigen Geschäfte sowie die Befugnisse des Aufsichtsrats, Geschäfte an seine Zustimmung binden zu können, sollen in der Satzung festgelegt werden. Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsrat, soll die Zustimmung der Gesellschafter vorgesehen werden.

65 Der Umfang der zustimmungsbedürftigen Geschäfte soll die gebotene eigenverantwortliche Tätigkeit der Geschäftsleitung weiterhin gewährleisten; er ist an den Gesellschaftszweck und die Verhältnisse des Unternehmens anzupassen und kann bei bestimmten Arten von Geschäften durch Merkmale, etwa Wertgrenzen, definiert werden. In Betracht kommen insbesondere alle Geschäfte, die Auswirkungen auf den Bestand des Unternehmens haben können, bedeutendere wirtschaftliche Wagnisse darstellen, den Rahmen des üblichen Geschäfts deutlich überschreiten, Bindungen über einen längeren Zeitraum darstellen, jegliche Finanzengagements von größerer Bedeutung, Aufnahme neuer oder Änderung bestehender Geschäftszweige einschließlich gesellschaftsrechtliche Engagements, Maßnahmen der Tarifbindung und –gestaltung sowie betriebliche Sonderleistungen, Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen mit Führungskräften **(vgl. Muster-Satzung Anlage 1)**. Dazu gehören des Weiteren die Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen; das Sponsoring zugunsten politischer Parteien, ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und sonstiger Mitglieder ist auszuschließen.

66 Der Aufsichtsrat kann, soweit gesetzlich zulässig, die Befugnisse zur Zustimmung im Rahmen des § 107 Abs. 3 AktG auch einem Ausschuss des Aufsichtsrats übertragen und ihn ermächtigen, abschließend zu entscheiden. Diesem Beschlussorgan soll möglichst der/die Aufsichtsratsvorsitzende und ein Organmitglied des Landes angehören.

67 Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften

allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, auch im Voraus erteilen. Für zustimmungsbedürftige Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, gilt **Tz 43 Nr. 6**.

68 Nach dem Aktienrecht können nur bestimmte Arten von Geschäften, nicht aber einzelne Geschäfte an die Einwilligung des Aufsichtsrats gebunden werden. Die Satzung einer GmbH kann nach § 52 GmbHG jedoch auch die Zustimmungsbefugnis des Aufsichtsrats für Einzelgeschäfte vorsehen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

69 Geschäfte in der Obergesellschaft, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sind auch bei Untergesellschaften nach Möglichkeit an seine Zustimmung zu binden.

70 Die Zustimmung eines Organmitglieds des Landes im Aufsichtsrat zu einem Geschäft nach § 65 LHO kann die Zustimmung des Gesellschafters nicht ersetzen.

71 Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, kann die Geschäftsleitung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, dem die Hauptversammlung einer AG zustimmt, bedarf einer Mehrheit von mindestens ¾ der abgegebenen Stimmen (§ 111 Abs. 4 AktG); die Satzung einer GmbH kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

e) Geschäftsleitung

72 Die Vorstandsmitglieder der AG sind vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre zu bestellen (§ 84 AktG). Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit) ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, namentlich bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsleitung.

73 Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der GmbH unterliegt grundsätzlich der Beschlussfassung der Gesellschafter (§ 46 GmbHG); ihre Amtszeit soll den Regelungen des § 84 Abs. 1 AktG entsprechen. Die Satzung kann dieses Recht dem Aufsichtsrat übertragen (§§ 45, 52 GmbHG), der in seiner Gesamtheit beschließen soll. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag. Nur in Ausnahmefällen soll der Widerruf an das Vorliegen eines wichtigen Grundes gebunden werden (§ 38 Abs. 2 GmbHG).

74 Bei Gesellschaften, die den Mitbestimmungsgesetzen unterliegen, werden die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft berufenen Organs nach Maßgabe des § 84 AktG und der Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§§ 30 bis 33 MitbestG).

75 Grundsätzlich soll die Satzung mindestens zwei Mitglieder für die Geschäftsleitung vorsehen. Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsleitung ist in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung zu regeln. Es kann eine Person als Vorsitzender oder Sprecher der Geschäftsleitung bestimmt werden. Die Beschränkung auf eine Person kann in Fällen eines Unternehmens von verhältnismäßig geringerer Bedeutung ausnahmsweise vorgesehen werden; in dem Fall ist durch eine interne Regelung das „Vier-Augen-Prinzip" sicherzustellen.

76 Die gesetzliche Vertretung des Unternehmens soll durch zwei Mitglieder der Geschäftsleitung oder durch ein Mitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin erfolgen.

77 Einzelprokura und Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sollen nicht, Generalvollmacht nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

78 Die Mitglieder der Geschäftsleitung tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsleitung. Sie haben sich daher gegenseitig über wichtige Vorgänge ihrer Geschäftsbereiche zu unterrichten. Satzung oder Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung sollen bestimmen, dass die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung gemeinsam – einstimmig oder mehrheitlich – entscheidet.

79 Mitglieder der Geschäftsleitung sollen nicht Geschäftsleitungsfunktionen in verbundenen Unternehmen wahrnehmen, wenn andere Mitglieder der Geschäftsleitung Aufsichtsorganen des gleichen Unternehmens angehören.

80 Nach § 77 Abs. 1 AktG dürfen Vorstandsmitglieder einer AG nicht mit dem Recht bestellt werden, Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner Mitglieder zu entscheiden. Diese Regelung ist auch bei Gesellschaften in anderer Rechtsform vorzusehen.

f) Vorlagen und Berichte an den Aufsichtsrat

81 Die Geschäftsleitung hat unabhängig von der Rechtsform der Gesellschaft dem Aufsichtsrat jeweils schriftlich

1. rechtzeitig vor Ende eines Jahres einen Wirtschaftsplan (Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Personalplanung sowie eine Planbilanz) für das kommende Jahr sowie einen Bericht über das Ergebnis der Risikofrüherkennung (vgl. § 91 Abs. 2 AktG),
2. jährlich eine mittelfristige Unternehmensplanung (Erfolgs-, Finanzierungs- und Investitionsvorschau sowie Personalplanung) und
3. quartalsweise sowie abschließend für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Bericht über den Gang der Geschäfte unter Gegenüberstellung der Planung (Soll-Ist-Vergleich)

vorzulegen.

82 Die Berichte müssen bei einheitlicher Leitung verbundener Unternehmen auch diese umfassen.

83 An den Aufsichtsrat ist regelmäßig und schriftlich zu berichten; Häufigkeit und Inhalte der Berichte regelt § 90 AktG.

Nur bei kleineren Gesellschaften ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht kann eine eingeschränkte schriftliche Berichterstattung genügen, wobei die Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich mit der Darstellung der Finanz- und Ertragslage auch über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens zu berichten hat.

Dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Besteht bei einem Unternehmen ausnahmsweise kein Aufsichtsrat, ist die Berichterstattung an die Gesellschafter vorzusehen.

84 Für die Berichte trägt die gesamte Geschäftsleitung die Verantwortung. In wichtigen Punkten abweichende Meinungen sollen dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden.

85 Die Berichte müssen dem Aufsichtsrat über die Entwicklung der Gesellschaft in dem Berichtszeitraum und über die künftigen Erwartungen einen ausreichenden Überblick geben und für die Beurteilung des Unternehmens wesentliche Angelegenheiten erschöpfend behandeln, insbesondere: Maßnahmen zur Früherkennung der den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (§ 91 Abs. 2 AktG) sowie über beabsichtigte Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Der Aufsichtsrat muss vor Abschluss solcher Geschäfte Gelegenheit haben, zu ihnen Stellung zu nehmen.

86 Bei größeren Unternehmen soll den Berichten ein Zwischenabschluss (Zwischenbilanz, Zwischenerfolgsrechnung) beigefügt und die wichtigsten Änderungen gegenüber früheren Zahlen und Darstellungen mit Hilfe von Statistiken, Grafiken und anderen Übersichten (Liquiditätsübersichten) erläutert werden. Wird die Lage des Unternehmens durch Verhältnisse verbundener Unternehmen maßgebend beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten.

87 Es besteht eine unbedingte Pflicht zur Offenheit gegenüber dem Aufsichtsrat. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 1 HGB, § 160 Abs. 2 AktG, die den Inhalt des Anhangs betrifft, gilt nicht für die internen Berichte im Sinne des § 90 AktG.

88 Werden die Berichte nicht rechtzeitig erstattet, hat der Aufsichtsrat auf die unverzügliche Vorlage hinzuwirken. Entspricht der Inhalt eines Berichts nicht den Anforderungen, die nach den Verhältnissen des Unternehmens zu stellen sind, ist zu veranlassen, dass er ergänzt wird und die Berichte künftig vorschriftsmäßig abgefasst werden. Erforderlichenfalls ist auch von den Rechten im Sinne des § 90 Abs. 3, § 111 Abs. 2 AktG, § 52 GmbHG Gebrauch zu machen.

89 Der Aufsichtsrat kann sich in Bezug auf seine Verantwortung nicht auf mangelnde Berichterstattung berufen.

90 Dem Gesellschafter sind zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Interessen und Überwachungsfunktion die dem Aufsichtsrat vorzulegenden Berichte zeitgleich in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln.

g) Rechnungswesen und innerbetriebliche Prüfungen

91 Das Rechnungswesen muss den Verhältnissen des Unternehmens angepasst sein und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Es muss auch kurzfristig ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln können, eine Unternehmensplanung und – durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung – die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen. Für den Aufsichtsrat besteht insbesondere Handlungsbedarf, wenn Jahresabschlüsse nicht in der vorgeschriebenen Frist aufgestellt werden, wenn der Abschlussprüfer Mängel des Rechnungswesens (z.B. Buchungsrückstände) festgestellt hat bzw. wenn das Rechnungswesen keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen gestattet.

92 Die Gesellschaften sollen zur Unterstützung der Geschäftsleitung grundsätzlich über innerbetriebliche Revisionsstellen (interne Revision) mit umfassenden Prüfungsrechten verfügen. Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsleitung (ggf. auch jener der Obergesellschaft) unterstellt sein. Die Aufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungen haben sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, die Einhaltung der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsleitung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen zu erstrecken. Dabei sind auch die Berichte der Revisionsstellen der Untergesellschaften sowie die der Abschlussprüfer/Abschlussprüferinnen aller Konzerngesellschaften auszuwerten.

93 Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll eine Stellungnahme der Abschlussprüfer herbeigeführt werden.

h) Jahresabschluss und Lagebericht

94 Auch Unternehmen, auf welche die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften nicht anzuwenden sind und für die keine Sondervorschriften bestehen, sollen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die handelsrechtlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anwenden **(Tz 16)**. Außerdem ist anzustreben, dass Unternehmen, die keine Kapitalgesellschaften sind, Lageberichte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen. Hierüber sollen Bestimmungen in die Satzungen aufgenommen werden.

95 Von der Obergesellschaft sind in den Fällen der §§ 290 HGB, 11 bis 13 Publizitätsgesetz Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte vorzulegen.

96 Bei der Entscheidung über den Gewinnausweis und die Gewinnverwendung haben die Organmitglieder in den Aufsichtsorganen auch die Interessen des Landes zu berücksichtigen.

97 Der Berliner Corporate Governance Kodex **(Anlage 4)** beinhaltet die wesentlichen Vorschriften zur Leitung und Überwachung von Unternehmen und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung; der Kodex ist wichtiger Bestandteil der Beteiligungshinweise. Die Erklärung zum BCGK ist (als Anlage) dem Lagebericht zum Jahresabschluss der Gesellschaften beizufügen; sie soll in geeigneter Form auch in den Geschäftsbericht aufgenommen werden.

i) Besonderes Verhältnis zum Land Berlin

98 Dienstkräfte, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer Behörde als Organmitglied in ein Unternehmen entsandt oder gewählt sind, sollen ihr Stimmverhalten in dem Aufsichtsorgan vor bedeutsamen Angelegenheiten mit der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle sowie bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften mit der zuständigen Fachverwaltung abstimmen und haben den Weisungen ihrer Behörde grundsätzlich Folge zu leisten, sofern Interessen der Gesellschaft nicht entgegenstehen und das aufgetragene Verhalten nicht strafbar ist.

99 Strafbar macht sich ein Organmitglied namentlich, wenn es vorsätzlich zum Nachteil der Ge-

sellschaft handelt (§ 331 HGB, §§ 82 ff. GmbHG, §§ 399 ff. AktG).

100 Die Organmitglieder sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrats grundsätzlich über eine einheitliche Auffassung verständigen. Sie haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen Berlins zu berücksichtigen **(Tz 36)**.

101 Die Organmitglieder des Landes haben den Gesellschafter sowie bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften die zuständige Fachverwaltung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten; etwa bei vom Üblichen abweichenden Unternehmensplanungen, vor größeren Investitionen, beabsichtigtem Personalabbau in größerem Umfang und bekannt werden von Vorgängen, die wesentliche Verluste oder Liquiditätsschwierigkeiten zur Folge haben können **(Tz 60 und 61)**.

102 Ist eine Unterrichtung ausnahmsweise nicht möglich, sollen die Organmitglieder des Landes im Aufsichtsrat darauf hinwirken, dass die Entscheidung zurückgestellt wird.

103 Werden Organmitglieder, die nicht Organmitglieder des Landes sind, auf Veranlassung des Gesellschafters in das Aufsichtsorgan eines Unternehmens gewählt oder entsandt, sollte mit ihnen nach Möglichkeit vereinbart werden, dass sie den Gesellschafter sowie bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften die zuständige Fachverwaltung in den Fällen nach **Tz 101** unterrichten und neben den Gesellschaftsinteressen auch die Interessen Berlins angemessen berücksichtigen.

4. Einflussnahme über die Gesellschafterversammlung

a) Feststellung des Jahresabschlusses

104 Jahresabschluss und Lagebericht sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen (§ 264 Abs. 1 HGB). Dies gilt abweichend von § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB auch für kleine Kapitalgesellschaften, wenn die Satzung die Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für großen Kapitalgesellschaften vorsieht **(Tz 16 und 94)**; die nach § 264 Abs. 1 HGB gewährte Frist soll nicht ausgeschöpft werden. Dem Lagebericht ist als Anhang die Entsprechenserklärung über die Anwendung des Berliner Corporate Governance Kodex beizufügen.

105 Die Fristen für die Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat und für die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung sind für die AG in den §§ 171, 175 AktG und für die GmbH in § 42a GmbHG geregelt; sie sind einzuhalten.

106 Bei Aktiengesellschaften hat der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin an den Verhandlungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung teilzunehmen (§§ 171; 176 AktG); bei einer GmbH soll auf dessen Teilnahme hingewirkt werden (§ 42a Abs. 3 GmbHG).

b) Wahrnehmung der Rechte in der Gesellschafterversammlung

107 Die gesetzlichen Minderheitsrechte sind auszuüben, wenn dies angezeigt scheint (z.B. §§ 50, 93 Abs. 4, §§ 116, 117 Abs. 4, §§ 120, 142, 147, 258, 265 Abs. 3 AktG, § 50 GmbHG, §§ 291 Abs. 3, 318 HGB), insbesondere das Recht, eine Sonderprüfung zu beantragen (§§ 142, 258 AktG); von dem Auskunftsrecht nach § 131 AktG ist Gebrauch zu machen.

108 Die Organmitglieder des Landes in Aufsichtsorganen der Gesellschaft sollen nicht gleichzeitig

Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung des Unternehmens wahrnehmen, wenn Interessenskollision besteht; bei Fragen der Entlastung sind sie vom Stimmrecht ausgeschlossen (vgl. § 136 Abs. 1 AktG).

109 Durch die Entlastung billigt die Gesellschafterversammlung der AG die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche (§ 120 Abs. 2 AktG).

110 Die Entlastung der GmbH-Geschäftsleitung obliegt der Gesellschafterversammlung (§ 46 Nr. 5 GmbHG). Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist eine entsprechende Regelung in der Satzung vorzusehen. Die Entlastung bei der GmbH hat in Bezug auf Ersatzansprüche in der Regel Verzichtwirkung, soweit es sich um Tatsachen handelt, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung bei sorgfältiger Prüfung der vorgelegten, ordnungsgemäßen Unterlagen erkennbar waren. Nach der Entlastung neu bekannt gewordene Tatsachen schließen Ersatzansprüche nicht aus.

111 Über die Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsleitung kann gesondert abgestimmt werden.

c) Tagesordnung, Niederschrift

112 In der Tagesordnung für die Gesellschafterversammlung sind die zu behandelnden Punkte möglichst genau zu bezeichnen und grundsätzlich schriftlich zu unterlegen. Die in der Satzung geregelten Einberufungsfristen sind einzuhalten; die Unterlagen sind mit der Einladung zu übersenden.

113 Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, auch wenn diese gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Auch Beschlüsse, die nicht in Versammlungen gefasst werden, sind zu protokollieren. In der Niederschrift ist neben den Beschlüssen auch der wesentliche Verlauf der Verhandlungen wiederzugeben, insbesondere dann, wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist.

5. Allgemeine wirtschaftliche Hinweise

a) Investitionen

114 Das zuständige Organ – Aufsichtsrat, Ausschuss oder Gesellschafterversammlung – hat darauf hinzuwirken, dass mit bedeutsamen Investitionen, auch wenn diese im gebilligten Wirtschaftsplan bereits vorgesehen sind, erst begonnen wird, wenn aktuelle, vollständige und – auch technisch – ausführungsreife Pläne, möglichst genaue Kostenberechnungen sowie sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsrechnungen einschl. Folgekostenabschätzung und Finanzpläne vorliegen. Abweichungen von Investitionsplänen und Überschreitungen der gebilligten Kosten, soweit sie nicht unwesentlich sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Organs; die Abweichungen und ihre Folgen sind zu begründen, Alternativen zu benennen. Überschreitungen sind auch dann wesentlich, wenn sie prozentual gering erscheinen, nach den Verhältnissen des Unternehmens absolut aber hoch sind. Das zuständige Organ hat die Investitionsmaßnahme zu begleiten; es ist über Veränderungen, insbesondere über zu erwartende Kostenüberschreitungen und über die Abrechnung zu unterrichten.

115 Bei wesentlichen Abweichungen von den gebilligten Plänen oder bei erheblichen Kostenüberschreitungen, hat das Aufsichtsorgan das Verhalten der Geschäftsleitung zu prüfen und ggf. Folgerungen – einschl. der Frage einer Schadenersatzpflicht – zu ziehen.

116 Aufträge sind grundsätzlich auszuschreiben bzw. erst nach Einholung mehrerer Angebote zu vergeben. Nur solche Auftragnehmer sind auszuwählen, die das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben und ihre Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Geschäftsleitung obliegt es, festzustellen, ob ihr Unternehmen unter die Regelungen des Vergaberechts fällt; sie kann schadenersatzpflichtig gemacht werden, wenn dem Unternehmen durch Missachtung ein Schaden entsteht.

b) Kreditgewährung

117 Die Gewährung größerer Kredite soll an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsorgans gebunden werden, auch wenn die Satzung eine entsprechende Bestimmung nicht vorsieht. Obergesellschaften stellen die Richtlinien für die Konzerngesellschaften auf; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsorgans. Kreditgeschäfte innerhalb eines Konzerns sollen marktüblichen Verzinsungsregeln entsprechen. Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans sollen grundsätzlich nicht gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens und erfolgt zu Zinssätzen, wie sie jedem Dritten bei vergleichbaren Geschäften von dem Kreditinstitut eingeräumt werden, und sie ist durch das Aufsichtsorgan zugelassen **(vgl. Anlage 1 Muster-Satzung und Anlage 4 Berliner Corporate Governance Kodex)**.

c) Aufwendungen für Geschäftsleitung und leitende Angestellte

118 Das Aufsichtsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge des einzelnen Mitglieds der Geschäftsleitung in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben und zur Lage der Gesellschaft stehen (vgl. § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG); etwaige anderweitige Bezüge sind zu berücksichtigen. Ein Teil der Bezüge ist möglichst an die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu koppeln; Zielvereinbarungen mit einem Grundgehalt und variablen Gehaltsbestandteilen sind daher anzustreben. Die Grundlagen für die Höhe der Vergütung und die sonstigen Leistungen sind in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen. Bei der Festlegung der Vergütung sind verdeckte finanzielle Regelungen zu vermeiden. Sachleistungen und sonstige Nebenleistungen sollen nur ausnahmsweise vereinbart werden, wenn und soweit dies branchenüblich ist oder im Einzelfall besondere Umstände dies rechtfertigen. Bezüglich Mehrheitsbeteiligungen des Landes wird ergänzend auf Ziff. II. Nr. 7 ff. des BCGK verwiesen. Bei Abschluss von Anstellungsverträgen ist das Einverständnis zur Veröffentlichung der Bezüge zu vereinbaren; bei bestehenden Verträgen soll die Einwilligung der betreffenden Mitglieder der Geschäftsleitung erlangt werden.

119 Die Zielvereinbarungen sind so abzufassen, dass die vereinbarten Ergebnisse messbar sind und die tatsächlich erbrachten Leistungen der Geschäftsleitung abbilden. Dies gilt insbesondere für die zu vereinbarenden Zieldaten. Beispielsweise geringere Zinsbelastungen des Unternehmens zählen nicht zu den erbrachten Leistungen, wenn diese auf Änderungen der allgemeinen Marktkonditionen beruhen. Ebenso sind geschäftsübliche Planungen nicht Gegenstand von Zielvereinbarungen, da sie noch keine messbaren Ergebnisse beinhalten und typische Aufgaben einer Geschäftsleitung sind.

120 In die Anstellungsverträge sind Wettbewerbsklauseln und Bestimmungen über Nebentätigkeiten aufzunehmen; die Anwendung des Wettbewerbsverbotes (§ 88 Abs. 1 AktG) ist zu prüfen. Darüber hinaus ist z.B. die Beteiligung des Geschäftsleitungsmitglieds an Unternehmen des gleichen Geschäftszweiges (an einer GmbH, als stiller Gesellschafter, Kommanditist usw.) sowie der Eintritt in ein Organ eines anderen Unternehmens an die Einwilligung des Aufsichtsorgans zu binden. Dabei ist auch zu regeln, ob und ggf. in welchem Umfang Einkünfte aus dieser Tätigkeit an die Gesellschaft abzuführen, und ob beim Ausscheiden aus der Gesellschaft die in ihrem Interesse übernommenen Nebenämter aufzugeben sind.

121 In den Anstellungsverträgen sollen außerdem Vereinbarungen über die Benutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge für private Zwecke und von privaten Kraftfahrzeugen für geschäftliche Zwecke getroffen werden. Erhält die Gesellschaft vom Land auch Zuwendungen, finden die haushaltsrechtlichen Regelungen (z.B. Besserstellungsverbot) Anwendung. Ggf. sind Regelungen über Erfindervergütungen vorzusehen.

122 Vergütungen für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub sowie Weihnachtsgeld sollen nicht gezahlt werden, bzgl. Krediten siehe Tz 117.

123 Eine D&O-Versicherung sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind.

Schließt die Gesellschaft für Geschäftsleitung eine D&O-Versicherung ab, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsleitung zu vereinbaren.

In einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt, aber nur bis mindestens zur Höhe von 25% der jährlichen Vergütung vereinbart werden. Soweit für die Überwachungstätigkeit keine oder eine geringe Vergütung gezahlt wird, kann ein geringerer Selbstbehalt vereinbart oder darauf verzichtet werden.

Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O Versicherung sollen dokumentiert werden.

124 Diese Hinweise sind auch bei Vereinbarungen mit leitenden Angestellten zu berücksichtigen.

d) Aufwendungen für den Aufsichtsrat und Kredite an Aufsichtsratsmitglieder

125 Bei der Beschlussfassung über Vergütungen für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist § 113 AktG zu beachten; dies gilt auch bei Unternehmen, für die eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht besteht.

126 Neben dem Ersatz von Auslagen soll keine Vergütung bewilligt werden, wenn es sich um Gesellschaften handelt (auch mittelbare Beteiligungsgesellschaften), deren Aufwendungen ganz oder zum wesentlichen Teil vom Land Berlin getragen werden.

127 Sonstige Aufwendungen jeder Art für den Aufsichtsrat und für die Ausführung von Aufgaben, die einem Aufsichtsratsmitglied oder einem vom Aufsichtsrat hinzugezogenen Sachverständigen übertragen werden, sollen den Grundsätzen der Angemessenheit und sparsamen Wirtschaftsführung entsprechen.

128 Für die Kreditvergabe an Aufsichtsratsmitglieder gilt Tz 117. Arbeitnehmervertreter/Arbeitnehmervertreterinnen des Unternehmens im Aufsichtsrat sind von der Regelung ausgenommen; ihnen werden die den übrigen Beschäftigten eingeräumten Konditionen gewährt.

e) Sonstige Aufwendungen

129 Sonstige Aufwendungen der Unternehmen, insbesondere für Beratungen, Repräsentation und Sponsoring, Studienreisen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen sollen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sein.

6. Leistungen Berlins

130 Leistungen des Landes für Beteiligungsgesellschaften sind z.B. Zuwendungen, (§ 23 LHO), Gewährleistungen, Kreditzusagen bzw. Darlehen, Garantien und Bürgschaften (§ 39 LHO) sowie Kapitalzuführungen. Sie dürfen nur auf der Grundlage des Haushaltsrechts und Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplans bzw. entsprechender Verfügungsnachweise gewährt werden.

131 Ein Beschluss des Aufsichtsorgans des Unternehmens über den Wirtschafts- oder Stellenplan oder über eine sonstige Maßnahme mit Leistungsverpflichtungen Berlins entfaltet keine Bindungswirkung, sofern die erforderliche haushaltsrechtliche Einwilligung oder die Bewilligung der Haushaltsmittel aussteht; die Organmitglieder des Landes haben in dem Aufsichtsorgan darauf hinzuwirken, dass der Beschluss unter einem entsprechenden Vorbehalt gefasst wird.

132 Die Prüfungsrechte über die Einhaltung der mit der gewährten Leistung verbundenen Verpflichtungen der Gesellschaft stehen dem Land Berlin unbeschadet einer Vertretung des Landes im Aufsichtsorgan der Gesellschaft zu.

IV. Prüfung der Unternehmen, §§ 66 – 69, 102 LHO

133 Das Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin über die Wahl oder die Bestellung des Prüfers ist jährlich herbeizuführen, sofern nicht ein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen ist. Im Fall eines Vergabeverfahrens sollte die Abstimmung mit dem Rechnungshof über das Verfahren und den Inhalt der Ausschreibung im Vorfeld erfolgen. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind regelmäßig zu wechseln, bei Rahmenverträgen alle 4 Jahre. Um Interessenkollisionen auszuschließen soll für Sonderprüfungen eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als die für die Abschlussprüfung beauftragte ausgewählt werden.

1. Prüfung durch Abschlussprüfer; Befugnisse des Rechnungshofs

134 Hält der Gesellschafter die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen oder gehört ihm mindestens der vierte Teil der Anteile an einer Gesellschaft, die er zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mehrheitlich hält, sind die Rechte aus § 53 HGrG wahrzunehmen. Dem Rechnungshof sind zudem die Befugnisse nach § 54 HGrG einzuräumen (§ 66 LHO).

135 Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG, so soll der Gesellschafter gemäß § 67 LHO, soweit das Interesse Berlins dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken,

dass Berlin in der Satzung die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt werden. Hält das Unternehmen selbst eine Beteiligung von mindestens dem vierten Teil der Gesellschaftsanteile an einem anderen Unternehmen (mittelbare Beteiligung des Gesellschafters bzw. der Gebietskörperschaften), ist darauf hinzuwirken, dass die Befugnisse der §§ 53 und 54 HGrG ausgeübt werden können (§ 67 LHO).

136 Als Fassung für die Satzung – bei Anteilserwerb an einem bestehenden Unternehmen ist auf eine Änderung in der Satzung hinzuwirken – ist regelmäßig vorzusehen

1. im Fall der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligung des Gesellschafters:

 a) „Dem Land Berlin stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu;
 b) der Rechnungshof hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz;
 c) in geeigneten Fällen: die Gesellschaft kann mit dem Rechnungshof eine Vereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO treffen. Diese kann auch abgegrenzte Teilbereiche des Unternehmens betreffen."

2. im Fall der Minderheits- oder mittelbaren Beteiligung:
 „Die zuständigen Stellen Berlins haben die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetz."

137 Die Zuständigkeit zur Ausübung dieser Rechte, die Prüfung durch den Gesellschafter und die Unterrichtung des Rechnungshofs regeln die §§ 66 bis 69 LHO und deren AV. Auf die AV zu § 68 LHO wird angesichts der Bedeutung für die Gesamtbeurteilung des Unternehmens – seine wirtschaftliche Verfassung, die Entwicklung und Risiken sowie die Unternehmensführung – besonders hingewiesen. Bei der Prüfung von Obergesellschaften sind auch Aussagen zur Entwicklung des Konzerns und zur Ordnungsmäßigkeit der Konzernführung zu treffen.

138 Die Prüfung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin nach § 53 HGrG sieht nicht ausdrücklich eine Berichterstattung über die Bezüge des Aufsichtsrats, der Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten vor. Bei Mehrheitsbeteiligungen ist die Prüfung aber auch darauf zu erstrecken (Bezügebericht); bei anderen Beteiligungsverhältnissen ist darauf hinzuwirken, dass der Aufsichtsrat bzw. die Geschäftsleitung der Prüfungsgesellschaft auch diesen Auftrag erteilt.

139 Die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG – Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsleitung – hat sich auch bei Unternehmen, die nicht börsennotierte Aktiengesellschaften sind, auf das Risikomanagement der Geschäftsleitung zu erstrecken. Der Bericht soll eine Aussage darüber treffen, ob ein Risikoüberwachungssystem eingerichtet ist und ob es seine Aufgaben erfüllen kann (§ 317 Abs. 4 HGB).

140 Nach § 68 AV LHO sind die „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 des HGrG" dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin zur Verfügung zu stellen; im Übrigen ist der jeweils aktuelle Fragenkatalog des Berufsstandes zu beachten.

141 Die Ausführungen in dem Prüfungsbericht müssen nachvollziehbar und mit einer abschließenden Stellungnahme durch die Prüfungsgesellschaft versehen sein. Im Fall nicht ordnungsgemäßer Berichterstattung ist ggf. ein Prüferwechsel vorzusehen. Entspricht der Bericht nicht den Erfordernissen, ist der Rechnungshof im Rahmen der Unterrichtungspflicht nach § 69 LHO darauf hinzuweisen.

2. Prüfungen durch den Gesellschafter; Unterrichtung des Rechnungshofs

142 § 69 LHO begründet eine unmittelbare Verantwortlichkeit des Gesellschafters für eine sachgemäße Prüfung; sofern geboten, unter Beteiligung Dritter.

143 Die mit der Prüfung beauftragten Dienstkräfte sind dafür verantwortlich, dass die ihnen unmittelbar Vorgesetzten von allen bei der Prüfung festgestellten wesentlichen Mängeln Kenntnis erhalten; diesen obliegt erforderlichenfalls die Unterrichtung ihrer Vorgesetzten bzw. der Leitung des Hauses direkt.

144 Organmitglieder haben sich jeder Einflussnahme auf das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Sie dürfen Schreiben an den Rechnungshof über die Prüfergebnisse weder unterzeichnen noch mitzeichnen; an ihrer Stelle sollen Vorgesetzte unterzeichnen, ggf. die Vertretung gemäß § 9 Abs. 1 GO Sen. Ihnen soll jedoch vor Absendung der Unterrichtung des Rechnungshofs Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme gegeben werden.

145 Bei den Prüfungen nach § 69 LHO sollen zunächst die Unterlagen derjenigen Unternehmen geprüft werden, an denen ein besonderes Interesse besteht: z.B. wenn Geschäftsleitung oder die wirtschaftliche Lage des Unternehmens Anlass zu Bedenken geben – Schlussfolgerungen aus Berichten im Sinne des § 90 AktG oder der Abschlussprüfer –, das Unternehmen Leistungen Berlins erhält **(Tz 130 ff)**, Anlass zu der Annahme besteht, der ausgeschüttete Gewinn entspricht nicht der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens oder das Unternehmen gilt als besonders bedeutende Beteiligung.

146 Dem Rechnungshof sind innerhalb von drei Monaten nach der Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat, die in § 69 und AV LHO bezeichneten Unterlagen sowie das Ergebnis der Prüfung zur Beurteilung der Betätigung des Gesellschafters bei den Unternehmen zuzusenden.

147 Der Rechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn unmittelbare Beteiligungen Berlins oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Abs. 3 LHO an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 LHO).

C. Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

I. Entsprechende Anwendung der Abschnitte A und B, § 112 LHO

148 § 112 Abs. 2 LHO regelt, welche Vorschriften der LHO entsprechend bzw. unmittelbar anzuwenden sind. Darüber hinaus haben die Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Angaben nach § 65 a und § 65 d LHO zu veröffentlichen.

149 Die **Abschnitte A und B** dieser Beteiligungshinweise sowie deren Anlagen sind unter Berücksichtigung der sich aus § 112 Abs. 2 LHO ergebenden Besonderheiten und, soweit nicht Regelungen in den Errichtungsgesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften sowie in den Satzungen entgegenstehen, sinngemäß anzuwenden. Zu beachten ist, dass das zuständige Mitglied des Senats gegenüber den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Staatsaufsicht ausübt.

II. Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren

150 Prüfungsrechte und -verfahren bei Unternehmen in der Rechtsform juristischer Personen des öffentlichen Rechts richten sich nach § 55 HGrG und § 111 LHO.

151 Erhält eine unter § 55 Abs. 1 HGrG fallende juristische Person des öffentlichen Rechts von Berlin, vom Bund oder von einem anderen Land Zuschüsse, die dem Grunde oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind, oder ist eine Garantieverpflichtung Berlins, des Bundes oder eines anderen Landes gesetzlich begründet, so unterliegt ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung auch dann der Prüfung durch den Rechnungshof, wenn für sie Ausnahmen von § 111 Abs. 1 LHO zugelassen sind (vgl. § 48 Abs. 2 HGrG, § 111 Abs. 2 LHO).

An 1 SP 5

Anlage 3 der Beteiligungshinweise
Stand: 15.12.2015

Senatsverwaltung für Finanzen

Merkblatt
für
Aufsichtsratsmitglieder

(Hinweise für die auf Veranlassung Berlins gewählten
oder entsandten Mitglieder von Aufsichtsorganen
in Unternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist)

Inhaltsverzeichnis

A.	**Allgemeines**	**3**
B.	**Aufgaben des Aufsichtsrates**	**4**
C.	**Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen**	**6**
D.	**Berichtspflicht der Geschäftsleitung gegenüber dem Aufsichtsrat**	**7**
E.	**Aufwendungen für die Geschäftsleitung und Arbeitnehmer des Unternehmens**	**8**
F.	**Besondere Hinweise**	**9**

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AV LHO	Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
LHO	Landeshaushaltsordnung
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder

A. Allgemeines

1 Gemäß § 65 Abs. 5 LHO sollen die auf Veranlassung Berlins gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane von Unternehmen, an denen Berlin beteiligt ist, bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen Berlins berücksichtigen. Es sind insbesondere auch die Vorgaben aus § 1 a des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.

2 Dieses Merkblatt betrifft die Vertreter Berlins in Aufsichtsorganen aller Unternehmen des privaten Rechts, an deren Kapital Berlin unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

3 Sind im Folgenden Vorschriften des Aktiengesetzes zitiert, so gelten diese nicht nur für Aktiengesellschaften; sie finden i.d.R. auch bei Unternehmen in anderer Rechtsform, insbesondere bei der GmbH Anwendung (vgl. § 52 Abs. 1 GmbHG). In allen Fällen sind die Besonderheiten zu beachten, die sich aus den Bestimmungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages, der Satzung und/ oder einer Geschäftsordnung ergeben.

4 Sind Angehörige des öffentlichen Dienstes und Inhaber öffentlicher Ämter zu Mitgliedern von Aufsichtsorganen bestellt worden, sollen sie in der Regel ihr Mandat niederlegen, wenn sie aus der Funktion, aus der heraus sie berufen worden sind, ausscheiden. Für Mitglieder des Senats gilt § 7 des Senatorengesetzes.

5 Es wird auf die Ausschließungs- und Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hingewiesen. Danach sollen Dienstkräfte dann nicht für ihre Behörde handeln, wenn anderenfalls der Schein einer Verquickung dienstlicher und gesellschaftsrechtlicher Interessen entstünde. Dies gilt insbesondere bei Vergabeverfahren des Landes Berlin, an denen Gesellschaften mit Landesbeteiligung teilnehmen. Ebenso wird auf die persönlichen Voraussetzungen gem. § 100 AktG aufmerksam gemacht (u.a. Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate). Bei der Berechnung sind Mandate in den Anstalten des öffentlichen Rechts mitzuzählen.

6 Zu Organmitgliedern berufene Personen sind verpflichtet, auf in ihrer Person liegende Gründe hinzuweisen, die einer Bestellung oder Wiederbestellung entgegenstehen könnten. Ergeben sich während der Dauer des Aufsichtsratsmandats solche Gründe, ist die benennende Verwaltung unverzüglich zu unterrichten.

7 Jedes Aufsichtsratsmitglied muss über diejenigen Mindestkenntnisse und –fähigkeiten verfügen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. In Einzelfällen kann externer Rat eingeholt werden (§§ 109 Abs. 1, 111 Abs. 2 AktG). Das Mitglied soll sich regelmäßig über die für die Ausübung des Mandats neue, wesentliche Entwicklungen informieren.

8 Die innere Ordnung des Aufsichtsrats ist regelmäßig in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag festgelegt; sie wird ggf. noch ergänzt durch eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

9 Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. In nichtbörsennotierten Gesellschaften kann der Aufsichtsrat beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist (§ 110 Abs. 3 AktG).

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen

zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsleitung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 Abs. 1 und 2 AktG).

10 Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses sind vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht (§ 108 Abs. 4 AktG). Grundsätzlich sollte eine fernmündliche Beschlussfassung ausgeschlossen werden.

Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten (§ 107 Abs. 3 AktG).

11 Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen (§ 111 Abs. 5 AktG). Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch einen Stimmboten überreichen lassen (§ 108 Abs. 3 Satz 1 AktG). Ist eine Teilnahme nicht möglich, soll hiervon bei wichtigen Entscheidungen Gebrauch gemacht werden.

12 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und ggf. der Schriftführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats einschließlich des Abstimmungsergebnisses anzugeben (§ 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG in Verbindung mit Nr. 2.2 AV § 69 LHO). Ist nicht in Sitzungen abgestimmt worden, ist das Ergebnis ebenfalls zu protokollieren.

13 In den Tagesordnungen für die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau angegeben werden. Außerdem ist darauf zu dringen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse die Tagesordnung mit den Unterlagen zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung rechtzeitig, d.h. mindestens 3 Wochen vor der Sitzung zugeleitet werden, um den Beteiligten eine ordnungsgemäße Vorbereitung zu ermöglichen.

Wird diese Frist unterschritten und ist eine ordnungsgemäße Vorbereitung dadurch nicht möglich, soll der Punkt vertagt werden. Dies gilt ebenso für Tischvorlagen.

B. Aufgaben des Aufsichtsrates

14 Der Aufsichtsrat hat den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden. Seine Hauptaufgabe ist die Überwachung der Geschäftsleitung. Er hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Muttergesellschaften (§ 290 Abs. 1, 2 des HGB) auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (§ 171 Abs. 1 Satz 1 AktG) sowie über das Ergebnis seiner Prüfung an die Haupt- oder Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten (§ 171 Abs. 2 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat in seinem schriftlichen Bericht mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsleitung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat (§ 171 Abs. 2 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat muss in seinem schriftlichen Bericht erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfung des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses

sowie der Prüfung durch den Abschlussprüfer gegen den Jahresabschluss/ Konzernabschluss Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsleitung aufgestellten Jahresabschluss/Konzernabschluss billigt (§ 171 Abs. 2 Satz 4, 5 AktG). Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Weitere Einzelheiten enthält § 171 AktG.

Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften stellen i.d.R. den Jahresabschluss fest (§ 172 AktG).

15 Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsleitung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen (§ 264 Abs. 1 Satz 2 HGB). In den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres hat die Hauptversammlung der AG zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung eines Bilanzgewinns, bei einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 HGB) auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes, und über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats stattzufinden (§§ 175 Abs. 1, 120 Abs. 1 AktG). Die Gesellschafter der GmbH haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen (§ 42a Abs. 2 GmbHG).

16 Gegenstand der Überwachung sind die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wirtschaftlich und sparsam geführt worden sind. Insbesondere haben sich die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.

17 Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichts in seine Beurteilung einbeziehen.

18 Der Aufsichtsrat einer Obergesellschaft hat auch zu überwachen, dass die Geschäftsleitung die Beteiligungsrechte bei der Untergesellschaft ordnungsgemäß wahrnimmt. Dies gilt in erhöhtem Maße, wenn bei der Untergesellschaft kein Aufsichtsrat besteht und die Geschäftsleitung der Obergesellschaft daher gem. § 46 Nr. 6 GmbHG die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der Geschäftsleitung der Untergesellschaft zu treffen hat.

19 Welche Überwachungsmaßnahmen des Aufsichtsrates jeweils notwendig sind und inwieweit sich diese Maßnahmen auf die Einzelheiten der Geschäftsführung erstrecken müssen, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens (z.B. der Art und Wirksamkeit seiner internen Kontrolleinrichtungen). In jedem Falle muss sich der Aufsichtsrat aufgrund der Berichte und Vorlagen der Geschäftsleitung sowie des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über die Führung der Geschäfte unterrichten. Erkennt er Fehler in der Geschäftsführung, muss er einschreiten. Hat die Geschäftsleitung gegen ihre Pflichten verstoßen, ist deren Abberufung, unter Umständen auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen zu prüfen. Bei einer evtl. außerordentlichen Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund ist auf die Einhaltung der Frist von zwei Wochen nach § 626 Abs. 2 BGB zu achten.

20 Der Aufsichtsrat hat einen Anspruch auf jederzeitige Berichterstattung, die Befugnis, die Bücher usw. der Gesellschaft zu prüfen, das Recht auf die Zuziehung von Sachverständigen und die Befugnis, bestimmte Arten von Geschäften an seine Zustimmung zu binden. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 2 AktG).

21 Ein wesentliches Hilfsmittel für die Überwachung ist ferner der Bericht des Abschlussprüfers (§§ 316 ff. HGB, 314 AktG, § 53 HGrG, § 67 LHO). Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss bzw. den Konzernabschluss (§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG, § 318 Abs. 1 Satz 4, Abs. 7 Satz 5 HGB). Der Aufsichtsrat kann und sollte eigene Prüfungsschwerpunkte festlegen. Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht dann dem Aufsichtsrat vorzulegen (§ 321 Abs. 5 Satz 2 HGB). Er nimmt an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates teil und hat über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG).

22 Der Abschlussprüfer soll im Rahmen der erweiterten Prüfung nach § 53 HGrG auch beauftragt werden, einen vertraulichen Bericht über die Bezüge der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrats und der leitenden Angestellten (Bezügebericht) zu erstellen.

23 Der Aufsichtsrat hat auf die rechtzeitige Vorlage der Berichte zu achten, sie zu prüfen und auszuwerten. Ergeben sich gegen einen Bericht, etwa aufgrund der dem Aufsichtsrat bekannten Umstände, Bedenken, muss der Aufsichtsrat diesen nachgehen, ggf. in dem erforderlichen Umfang selbst Prüfungen vornehmen oder den Abschlussprüfer veranlassen, seinen Bericht zu ergänzen oder besondere Sachverständige zuzuziehen. Auf die Beseitigung von Mängeln ist hinzuwirken.

24 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Vorlagen und Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Die Vorlagen und Prüfungsberichte sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied zu übermitteln (§ 170 Abs. 3, § 314 Abs. 1 AktG).

25 Sowohl die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung als auch der Abschluss von Anstellungsverträgen ist bei Beteiligungsunternehmen des Landes Aufgabe des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Aufsichtsorgans. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollte dazu der vollständige Anstellungsvertrag rechtzeitig vor der Beschlussfassung vorliegen.

26 Unabhängig von unternehmens- oder einzelfallbezogenen Besonderheiten soll die Auswahl von Mitgliedern einer Geschäftsleitung - zumindest bei ihrer Erstbestellung bzw. -anstellung - folgenden Anforderungen genügen:

- Der Aufsichtsrat legt ein Anforderungsprofil zu den fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die zu besetzende Position fest.
- Die Stelle wird grundsätzlich überregional ausgeschrieben. In geeigneten Fällen wird ein Personalberatungsunternehmen eingebunden.
- Es wird ein strukturiertes Auswahlverfahren u.a. auf Basis fundierter Bewerbungsunterlagen und von Vorstellungsgesprächen durchgeführt. Die Vorbereitung der Auswahl kann einem Personalausschuss oder einem anderen für Zwecke der Personalauswahl gebildeten Gremium übertragen werden.
- Das Auswahlverfahren und die Einzelheiten der Auswahlentscheidung werden schriftlich dokumentiert.

27 Der Aufsichtsrat der AG ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat eine überwachende und beratende Funktion. Er muss prüfen, welche Folgerungen aus der Nichtbeachtung wichtiger Ratschläge, insbesondere wenn die Gesellschaft dadurch wesentliche Nachteile erleidet, zu ziehen sind.

28 Der Aufsichtsrat hat die Haupt- und Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG).

29 Für die Aufsichtsratsmitglieder gelten die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung entsprechend (§ 116 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 AktG).

Bei einem Verstoß gegen diese Sorgfaltspflichten haftet das einzelne Aufsichtsratsmitglied unabhängig davon, aus welchem Grund und von wem es in diese Funktion berufen wurde. Nach § 65 Landesbeamtengesetz haben Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommenen Tätigkeit im Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines Unternehmens haftbar gemacht werden, Anspruch gegen den Dienstherrn auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat. Das gilt für beamtete Staatssekretäre und nach § 3 Abs. 7 TV-L für Angestellte entsprechend. Mangels ausdrücklicher Regelungen wird dieser Haftungsmaßstab nach § 21 Abs. 3 Senatorengesetz auch für Senatoren heranzuziehen sein.

30 Geschäftsleitung und Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaften des Landes Berlin, denen der Berliner Corporate Governance Kodex vom Gesellschafter zur Anwendung zugestellt wird, haben dazu jährlich eine Erklärung abzugeben.

C. Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

31 Die Satzung oder der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen (§ 111 Abs. 4 AktG). Merkmale/ Kriterien für die Zustimmungsbedürftigkeit können vor allem der Gegenstand der Geschäfte, deren Umfang oder das mit ihnen verbundene Risiko sein. In manchen Fällen ist es geboten, durch Wertgrenzen oder in anderer Weise zu bestimmen, wann die Zustimmung zu beantragen ist. Nur im Ausnahmefall ist es zulässig, Zustimmungsvorbehalte für Einzelgeschäfte zu begründen.

32 Soweit der Aufsichtsrat den Zustimmungsvorbehalt selbst begründet hat, kann er widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, auch im Voraus erteilen.

33 Der Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte darf nicht so weit gezogen werden, dass dadurch die eigenverantwortliche Tätigkeit der Geschäftsleitung unmöglich gemacht wird.

34 Die Geschäftsleitung muss die Zustimmung stets vor Abschluss des zustimmungsbedürftigen Geschäfts einholen. In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und eine Zustimmung des Aufsichtsrats selbst im schriftlichen Umlaufverfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden könnte, kann zugelassen werden, dass die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen trifft. In diesem

Fall hat der Aufsichtsrat die Maßnahme unverzüglich unter Darlegung des Ausnahmetatbestands zu genehmigen.

D. Berichtspflicht der Geschäftsleitung gegenüber dem Aufsichtsrat

35 Für die Geschäftsleitung besteht eine unbedingte Pflicht zur Offenheit gegenüber dem Aufsichtsrat.

36 Die Geschäftsleitung hat u.a. dem Aufsichtsrat mindestens jährlich einmal über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung zu berichten. Ebenso hat sie regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft dem Aufsichtsrat zu berichten. Die Berichtspflicht betrifft auch den Konzern.

Die in § 90 Abs. 1 AktG genannten Berichte sind vom Vorstand einer AG möglichst rechtzeitig und in der Regel schriftlich zu erstatten. Bei Gesellschaften in anderer Rechtsform ist eine entsprechende Regelung vorzusehen. Nur bei kleineren Gesellschaften ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht kann eine eingeschränkte Berichterstattung genügen, wobei aber auch hier die Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat regelmäßig – mindestens vierteljährlich – schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens, berichten soll. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.

37 Die Berichte nach § 90 AktG müssen dem Aufsichtsrat einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung der Gesellschaft in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, erschöpfend behandeln. Die Berichte sollen möglichst auch über die künftigen Erwartungen Auskunft geben. Berichte über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, sind möglichst so rechtzeitig zu erstatten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen. Wird die Lage des Unternehmens durch Verhältnisse verbundener Unternehmen maßgeblich beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten.

38 Werden Berichte nicht rechtzeitig erstattet, haben die Mitglieder des Aufsichtsrats auf die unverzügliche Vorlage der Berichte hinzuwirken.

39 Grundsätzlich ist darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsleitung zu ihrer Unterstützung innerbetriebliche Revisionsstellen (interne Revision) mit Prüfungen beauftragt.

Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll eine Stellungnahme des Abschlussprüfers herbeigeführt werden.

Zusätzlich hat die Geschäftsleitung geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft bzw. der Muttergesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden (§ 91 Abs. 2 AktG).

E. Aufwendungen für die Geschäftsleitung und Arbeitnehmer des Unternehmens

40 Übersicht der wichtigen Elemente für den Anstellungsvertrag der Geschäftsleitung

- Angemessenheit der Bezüge im Verhältnis zur Aufgabe und zur Lage des Unternehmens und zur oberen Führungsebene und soweit möglich sonstigen Belegschaft des Unternehmens.
- Berücksichtigung etwaiger anderweitiger Bezüge.
- Unterteilung in fixe/variable Vergütung, betragsmäßige Begrenzung.
- Offenlegung der Vergütung gem. § 65 LHO.
- Offenlegung der Laufzeit des Anstellungsvertrages.
- Vereinbarung eines Abfindungs-Caps (max. der Wert von 2 Jahresvergütungen und nicht mehr als der Restlaufzeit des Anstellungsvertrages).
- Keine betriebliche Altersversorgung sondern Eigenvorsorge durch Geschäftsleitung.
- Herabsetzung der Vergütung analog § 87 Abs. 2 AktG (Prüfung ob nach Zweck des Unternehmens eine solche Regelung sinnvoll ist).
- Keine D&O Versicherung ohne Notwendigkeitsprüfung. Wenn eine Versicherung notwendig sein sollte, ist ein Selbstbehalt zu vereinbaren (mind. 10 % des Schadens bis mind. zur Höhe des 1,5 fachen der festen jährlichen Vergütung).
- Dienstwagenregelung.
- Wettbewerbsklauseln und Bestimmungen über eine Nebentätigkeit.
- Abschluss einer Zielvereinbarung mit messbaren Ergebnissen. Dabei soll die Möglichkeit der Rückforderung erfolgsabhängiger/variabler Vergütungsbestandteile, die auf der Erreichung von Zielen beruhten, die sich im Nachhinein verschlechtert haben, berücksichtigt werden.
- Koppelung der Laufzeit des Anstellungsvertrag an die Bestellung.
- Zulässige Regelung für die vorzeitige Beendigung des Vertrages.

Siehe auch Tz 118 ff. der Hinweise und BCGK II. Nr. 8 ff.

41 Die Grundlagen für die Höhe der Vergütung und die sonstigen Leistungen sind in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen. Bei der Festlegung der Vergütung sind verdeckte finanzielle Regelungen zu vermeiden. Sachleistungen und sonstige Nebenleistungen sollen nur ausnahmsweise vereinbart werden, wenn und soweit dies branchenüblich ist oder im Einzelfall besondere Umstände dies rechtfertigen.

42 Bei der Prüfung der Angemessenheit der Bezüge und Versorgungszusagen ist eine kaufmännische Betrachtungsweise zugrunde zu legen. Insbesondere ist zu berücksichtigten, dass privatwirtschaftliche und öffentlich-rechtliche Elemente (z.B. hohe Bezüge einerseits und beamtenähnliche Ruhestandsregelungen, Beihilfen etc. andererseits) nicht miteinander kumuliert werden sollen. Ebenso ist bei der Dotierung der Geschäftsleitung auf die Bedeutung der Gesellschaft zu achten.

43 Bei privatrechtlichen Unternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist, sollen die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder darauf hinwirken, dass für die Mitglieder der Geschäftsleitung die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter) im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben werden. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.

44 In die Anstellungsverträge sind Wettbewerbsklauseln und Bestimmungen über Nebentätigkeiten aufzunehmen; die Anwendung des Wettbewerbsverbotes (§ 88 Abs. 1 AktG) ist zu prüfen. Darüber hinaus ist z.B. die Beteiligung des Geschäftsleitungsmitglieds an Unternehmen des gleichen Geschäftszweiges (an einer GmbH, als stiller Gesellschafter, Kommanditist usw.) sowie der Eintritt in ein Organ eines anderen Unternehmens an die Einwilligung des Aufsichtsorgans zu binden. Dabei ist auch zu regeln, ob und ggf. in welchem Umfang Einkünfte aus dieser Tätigkeit an die Gesellschaft abzuführen, und beim Ausscheiden aus der Gesellschaft die in ihrem Interesse übernommenen Nebenämter aufzugeben sind.

45 Ist ein Unternehmen Zuwendungsempfänger und dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Dienstkräfte Berlins, soweit nicht der Zuwendungsgeber eine Ausnahme zugelassen hat.

46 Vergütungen für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub sowie Weihnachtsgeld sollen an Mitglieder der Geschäftsleitung nicht gezahlt werden. Es sollen ihnen keine verlorenen Baukostenzuschüsse gezahlt, sondern allenfalls verzinsliche Darlehen in vertretbarer Höhe gewährt werden.

F. Besondere Hinweise

Soweit die nachfolgenden Ausführungen die Zusammenarbeit mit der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle ansprechen, gelten diese bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften zusätzlich in Bezug auf die zuständige Fachverwaltung; Tz 54 ist hiervon ausgenommen.

47 Auch Personen, die nicht oder nicht mehr in der Verwaltung Berlins tätig sind, und die auf Veranlassung Berlins zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt worden sind, sollen bei ihrer Tätigkeit neben den Gesellschaftsinteressen die besonderen Interessen Berlins berücksichtigen (§ 65 Abs. 5 LHO, Nr. 10 AV § 65 LHO). Die in diesem Merkblatt enthaltenen Hinweise sind daher auch von ihnen entsprechend zu beachten.

48 Die auf Veranlassung Berlins bestellten Mitglieder der Aufsichtsräte sollen sich untereinander vor wichtigen Entscheidungen über eine einheitliche Auffassung verständigen (Nr. 10 AV § 65 LHO).

49 Sofern ein Vertreter Berlins Vorsitzender des Aufsichtsrats ist, soll diese Abstimmung in geeigneter Form von ihm, in den übrigen Fällen von dem Vertreter der fachlich zuständigen Verwaltung koordiniert werden.

50 Teilen Vertreter des Landes Berlin im Aufsichtsrat in bedeutsamen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, sollen sie ihre Ansicht und ihr Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufnehmen lassen.

51 Die auf Veranlassung des Landes Berlin bestellten Aufsichtsratsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsichtsratsvorlagen rechtzeitig vorliegen (siehe Ziff. 12), damit eine sorgfältige Vorbereitung und rechtzeitige Abstimmung mit der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin (§ 65 Abs. 2 LHO) möglich ist. Sie haben die für ein Unternehmen zuständige Fachverwaltung und die beteiligungsführende Stelle unverzüglich über eine beab-

sichtigte Stellenbesetzung in der Geschäftsleitung mit solchen Personen zu unterrichten, die in den letzten fünf Jahren im Land Berlin als Staatssekretärin bzw. Staatssekretär oder als Senatorin bzw. Senator tätig waren; eine Beschlussfassung über die Stellenbesetzung darf erst nach Zustimmung durch die beteiligungsführende Stelle erfolgen. Die zuständige Fachverwaltung holt vorher die Auffassung des Senats hierzu ein. Die Aufsichtsratsmitglieder haben der beteiligungsführenden Stelle über die wesentlichen Ergebnisse der Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzungen, ergänzt mit Hintergrundinformationen, zu berichten; bei mehreren Aufsichtsratsmitgliedern genügt ein Bericht. Eine gesonderte Berichterstattung kann entfallen, wenn die Niederschrift innerhalb von drei Wochen vorliegt und in ihr alle für den Gesellschafter wesentlichen Punkte festgehalten sind und sichergestellt ist, dass ggf. erforderlich werdende Maßnahmen des Gesellschafters nicht durch Zeitablauf vereitelt werden. Von besonderer Bedeutung sind:

1. Wichtige Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsleitung, vor allem das Eingehen größerer Risiken;
2. wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage;
3. bedeutende Entwicklungen des Wirtschaftszweiges, in dem das Unternehmen tätig ist;
4. die Stellung der Gesellschaft in den Marktbereichen, die für sie wichtig sind;
5. personelle Angelegenheiten, insbesondere über die Bestellung der Mitglieder von Geschäftsleitungen oder Ergänzung bestehender Anstellungsverträge;
6. die Gründe, die das Organmitglied zu einer abweichenden Auffassung bei der Abstimmung im Aufsichtsrat bewog.

Unberührt hiervon bleibt die Pflicht der Aufsichtsratsmitglieder ihrer Dienstbehörde gegenüber, diese über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, etwa bei vom Üblichen abweichenden Unternehmensplanungen, vor größeren Investitionen, beabsichtigtem Personalabbau in größerem Umfang und Bekanntwerden von Vorgängen, die wesentliche Verluste oder Liquiditätsschwierigkeiten zur Folge haben können. Ist eine Unterrichtung ausnahmsweise nicht möglich, sollen die Organmitglieder des Landes im Aufsichtsrat darauf hinwirken, dass die Entscheidung zurückgestellt wird.

Ist in bedeutsamen Angelegenheiten die in der Sitzung vertretene Auffassung nicht genügend im Sitzungsprotokoll zum Ausdruck gebracht worden, ist der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin gegenüber eine ergänzende schriftliche Äußerung abzugeben.

Ein schriftlicher Bericht des Aufsichtsratsmitglieds ist auch dann erforderlich, wenn in bedeutsamen Angelegenheiten bereits vor Übersendung des Sitzungsprotokolls eine unverzügliche Unterrichtung der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin geboten ist oder das Aufsichtsratsmitglied einer Empfehlung des Senats bzw. der Senatsverwaltung für Finanzen nicht gefolgt ist.

52 Die Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 AktG). Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in Aufsichtsräte bestellt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist (§ 394 AktG).

53 Neben der beteiligungsführenden Stelle können nach Art. 49a der Verfassung von Berlin (in Kraft seit Oktober 2006) auch das Abgeordnetenhaus und die jeweils zuständigen Ausschüsse von den auf Veranlassung des Landes bestellten Vertretern in Aufsichts- oder sonstigen Kontrollorganen einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts, die unter maßgeblichem Einfluss des Landes öffentliche Aufgaben wahrnimmt, Auskünfte verlangen und Berichte anfordern. Die Unterrichtung über vertrauliche oder geheimhaltungsbedürftige Angaben ist gegenüber dem jeweils zuständigen Ausschuss vorzunehmen, der die Gewähr für die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung der ihm anvertrauten Informationen, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, bieten muss.

Aufsichtsratsmitgliedern, die von Ausschüssen des Abgeordnetenhauses um vertrauliche unternehmensbezogene Auskünfte gebeten werden, wird empfohlen, sich zunächst mit der Geschäftsleitung abzustimmen. Bei reinen Aufsichtsratsangelegenheiten ist unter Umständen eine vorherige Abstimmung im Aufsichtsratsplenum angezeigt.

Aufsichtsratsmitglieder sollten in jedem Fall die beteiligungsführende Stelle und die fachlich zuständige Verwaltung über Auskunftsersuchen des Abgeordnetenhauses informieren.

Solange konkretisierende Regelungen über das einzuhaltende Verfahren in der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses ausstehen, müssen sich Aufsichtsratsmitglieder erforderlichenfalls vor der Erteilung von Auskünften gegenüber parlamentarischen Ausschüssen vergewissern, dass die erforderlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung getroffen worden sind. Vertrauliche Angaben sind solche Informationen, die ein Aufsichtsratsmitglied in seiner Funktion erlangt und deren Weitergabe sich nach einer objektiv am Interesse des Unternehmens ausgerichteten Beurteilung als nachteilig erweisen könnte. Geheimnisse der Gesellschaft sind Tatsachen, die nicht offenkundig sind und nach dem geäußerten oder aus dem Unternehmensinteresse ableitbaren mutmaßlichen Willen der Gesellschaft auch nicht offenkundig werden sollen, sofern ein objektives Geheimhaltungsbedürfnis besteht; dazu gehören die u.a. strafrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Auskünfte sollten insofern erst erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass für die Abgeordneten der zuständigen Ausschüsse eine Pflicht zur Verschwiegenheit besteht. Dies könnte etwa - das wäre gleichzeitig die am weitesten reichende Maßnahme - durch einen vom Ausschuss zu fassenden förmlichen Geheimhaltungsbeschluss erfolgen.

54 Nach § 65 Abs. 3 LHO soll ein Unternehmen, an dem Berlin unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit Zustimmung der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin eine Beteiligung von mehr als 25% der Anteile eines anderen Unternehmens erwerben, eine solche Beteiligung erhöhen oder ganz oder zum Teil veräußern. Die Vertreter Berlins sollen darauf hinwirken, dass die Geschäftsleitung diese Zustimmung einholt.

55 Vertreter Berlins in Aufsichtsräten haben darauf zu achten, dass Geschäfte der Gesellschaft mit Senatsmitgliedern, Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretären und anderen leitenden Beamtinnen bzw. Beamten oder Angestellten nur zu marktüblichen Konditionen im Rahmen eines transparenten Verfahrens abgeschlossen werden, so dass dieser Personenkreis weder hinsichtlich der eingeräumten Konditionen noch hinsichtlich des Vergabeverfahrens begünstigt wird.

Anlage 6

VIS BE

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung:	LBeamtVG	**Quelle:**	
Fassung vom:	25.02.2016		
Gültig ab:	05.03.2016	**Gliederungs-Nr:**	2032-23
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG) vom 21. Juni 2011 *)

§ 53
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,

2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt,

3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie 325 Euro.

(3) (aufgehoben)

(4) (weggefallen)

(5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 entsprechend.

(6) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der

Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechen. Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.

(8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzurechnen.

(9) Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 8, findet anstelle der Absätze 1 bis 8 § 53 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene.

(10) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 7, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

Fußnoten

* [Red. Anm.: vgl. zur Anwendung in Berlin § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266)]

© juris GmbH

Anlage 7

VIS BE

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung:	LBeamtVG	**Quelle:**	
Fassung vom:	21.06.2011		
Gültig ab:	01.07.2011	**Gliederungs-Nr:**	2032-23
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG) vom 21. Juni 2011 *)

§ 54
Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 8) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,

3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,

2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,

3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) 71,75 vom Hundert, in den Fällen des § 36 fünfundsiebzig vom Hundert, in den Fällen des § 37 achtzig vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemißt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindernden Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert zugrunde zu legen ist. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder

2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehalts nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu vermindernde Ruhegehaltssatz mindestens 71,75 vom Hundert beträgt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 und 5 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe von zwanzig vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

(5) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.

Fußnoten

* [Red. Anm.: vgl. zur Anwendung in Berlin § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266)]

© juris GmbH